

<i>Name:</i>	<b>Bündnis Deutschland</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* **Knesebeckstraße 62/63  
10623 Berlin**

*Telefon:* **(0 30) 9 91 91 20 - 0  
(01 76) 21 83 92 66**

*Telefax:* **(0 30) 9 91 91 20 - 99**

*E-Mail:* **[kontakt@buendnis-deutschland.de](mailto:kontakt@buendnis-deutschland.de)**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 23.11.2022)*

*Name:*

**Bündnis Deutschland**

*Kurzbezeichnung:*

-

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesausschuss:**

Vorsitzender:

Steffen Große

Stellvertreter:

Dr. Ellen Walter-Klaus

Walter Münnich

Schatzmeister:

Steven Rosick

Besitzer:

Carsten Schanz

Jonathan Sieber

**Landesverbände:**

./.

# Bundessatzung Bündnis Deutschland

## **A. Wesentliches der Partei**

1. Aufgabe
2. Name
3. Sitz

## **B. Mitgliedschaft**

4. Voraussetzungen der Mitgliedschaft
5. Aufnahmeverfahren (5a Vorläufige Mitgliedschaft und 5b Fördermitglieder)
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid
8. Beitragspflicht und Zahlungsverzug
9. Beendigung der Mitgliedschaft
10. Austritt
11. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände/-vorstände
12. Parteiausschluss
13. Parteischädigendes Verhalten
14. Mandatsträger

## **C. Vielfältige Parteiorgane**

15. Berücksichtigungsversprechen

## **D. Gliederungen**

16. Gliederung der Partei

- 17. Bundespartei und Landesverbände
- 18. Bezirksverbände und Kreisverbände/Ortsverbände
- 19. Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände/Ortsverbände
- 20. Mitgliederbeauftragter
- 21. Kandidatenaufstellung
- 22. Berichtspflichten
- 23. Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten
- 24. Informationsrecht der Landesverbände und des Bundesverbands
- 25. Eingriffsrechte des Bundesverbands
- 26. Weisungsrecht des Bundesvorstands

## **E. Organe**

- 27. Bundesparteiorgane
- 28. Zusammensetzung des Bundesparteitag
- 29. Zuständigkeiten des Bundesparteitag
- 30. Zusammensetzung des Bundesvorstands
- 31. Zuständigkeit des Bundesvorstands
- 32. Einsetzung von Notvorständen
- 33. Zusammensetzung der Kreisvorsitzendenkonferenz und Bundeskreis-  
konferenz
- 34. Zuständigkeiten der Kreisvorsitzendenkonferenz
- 35. Zusammensetzung des Bundesausschusses
- 36. Zuständigkeit des Bundesausschusses
- 37. Zuständigkeit des Generalsekretärs
- 38. Europaparteitag

**39. Parteischiedsgerichtsbarkeit**

**F. Beratende Gremien und Vereinigungen**

- 40 Bundesfachausschüsse
- 41 Bundesprogrammkommission
- 42 Bundessatzungsausschuss
- 43 Mittelstandsvereinigung

**G. Verfahrensordnung**

- 44. Beschlussfähigkeit
- 45. Erforderliche Mehrheiten
- 46. Abstimmungsarten

**H. Wahlordnung**

- 47 Wahlgrundsätze
- 48 Besondere Wahlmodalitäten für die Delegiertenwahlen
- 49 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahlen der Parteischiedsrichter

**I. Sonstiges**

- 50. Bestandteile der Satzung
- 51 Haftung für Verbindlichkeiten
- 52. Salvatorische Klausel
- 53. Inkrafttreten

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 20. November 2022.

## **A. Wesentliches zur Partei**

### **§1 Aufgabe**

Gemäß ihrem Wertefundament hat sich die Partei zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Leben des deutschen Volkes und unseres Landes demokratisch, freiheitlich, sozial und unter Achtung des Rechts zu gestalten. Wir wirken fried- und respektvoll darauf hin dass Deutschlands Bürger zukunftssichere Perspektiven in allen durch die Politik beeinflussbaren Bereiche erhalten und in Selbstbestimmung und Sicherheit leben können. Totalitären Bestrebungen in jeglicher Form erteilen wir eine Absage.

Ziel ist die Interessenvertretung in Kommunalparlamenten, Landtagen, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament, um dadurch Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen.

### **§2 Name**

Der Name der Partei lautet Bündnis Deutschland. Dieser Name ist in allen nationalen untergeordneten Ebenen, in Ergänzung zu den entsprechenden Verbandsnamen, zusätzlich aufzunehmen. Auf eine Kurzbezeichnung wird verzichtet.

### **§3 Sitz**

Der Sitz der Partei ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestags.

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§4 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft**

(1) Damit ausschließlich natürliche Personen Mitglied oder Förderer der Partei werden können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Förderung der Ziele und Werte der Partei, insbesondere das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards sowie die Anerkennung der Satzung, Grundsätze und Ordnung der Partei.

2. Vollendung des 16. Lebensjahres.
  3. deutsche Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz im In- und Ausland.
  4. Staatsangehörige von Staaten der Europäischen Union mit Erstwohnsitz im Inland, der seit mindestens 12 Monaten vor Eintritt in die Partei bestanden haben muss.
  5. Keine Unwählbarkeit infolge eines Richterspruchs oder Verlust des Wahlrechts.
- (2) Natürliche Personen können nicht Mitglied werden, wenn einer der folgenden Tatbestände zutrifft:
1. Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebiets der Partei.
  2. Mitgliedschaft in einer mit der Partei konkurrierenden Wählergemeinschaft oder deren parlamentarischen Vertretungen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Mitgliedschaft für einen befristeten Zeitraum nach § 5 a möglich. Diese bedarf jedoch der Genehmigung des Bundesvorstands, der hierüber mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
  3. Mitgliedschaft, gegenwärtige oder ehemalige, in Gruppierungen, Vereinen, Parteien und sonstigen Zusammenschlüssen, die von Behörden als verfassungsfeindlich bzw. verfassungswidrig eingestuft werden bzw. wurden. Des Weiteren können Personen, die Mitglied einer (möglicherweise) extremistischen Organisation sind, nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. In dieser Unvereinbarkeitsliste können neben Parteien oder sonstigen Gruppierungen und Organisationen auch Einzelpersonen aufgeführt sein, die nicht in die Partei aufgenommen werden dürfen.
  4. Der Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen oder extremistischen Organisationen gleichgestellt sind Mitwirkungs- und Unterstützungsaktivitäten im Sinne dieses Absatzes.

Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn gegenwärtige bzw. ehemalige Mitgliedschaften im Aufnahmeantrag angegeben wurden und der Bundesvorstand sich nach einer Einzelfallprüfung mit mindestens Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für die vorläufige Aufnahme nach § 5 a entscheidet.

- (3) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- (4) Die Partei und ihr Vorstand besteht gemäß §2 Abs. 3 Nr. 1 PartG zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt für alle Untergliederungen der Partei.

## **§5 Aufnahmeverfahren**

- (1) Auf Antrag des Bewerbers erfolgt die Aufnahme als Mitglied nach Prüfung des Antrags. Mit Antragstellung auf die Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung und all ihre Bestandteile an. Dieser Antrag muss entweder postalisch oder online an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet sein. Eine Adressierung an eine andere Gliederungsebene als die Bundesebene ist nicht statthaft. Die Bundesgeschäftsstelle erfasst die Aufnahmeanträge und leitet diese an die für die Aufnahmegespräche zuständige Gliederung weiter.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Aufnahmegespräche, die auch virtuell stattfinden können, ist der örtliche Landesverband. Ist dieser nicht vorhanden, ist der Bundesvorstand zuständig. Der Landesverband kann in seiner jeweiligen Landessatzung beschließen, dass niedrigere Gliederungen ihm bei der Durchführung dieser Aufgabe zuarbeiten. Sollte das Aufnahmegespräch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Aufnahmeantrags an die Bundesgeschäftsstelle erfolgt sein, geht die Zuständigkeit ohne Nachfrist zurück an den Bundesverband.
- (3) Eine Aufnahme als Mitglied in die Partei ist nur möglich, wenn ein Aufnahmegespräch stattgefunden und dieses entsprechend dokumentiert wurde. Einzelheiten zur Durchführung und Gestaltung dieser Aufnahmegespräche werden vom Bundesvorstand verbindlich vorgegeben. Per Satzung können die Landesverbände strengere Regelungen treffen. Eine Ausnahme von einem Aufnahmegespräch kann es nur in begründeten Ausnahmefällen geben; der Grund hierfür ist zu dokumentieren. Der Bundesverband kann jedoch nach sachgemäßem Ermessen ein Aufnahmegespräch anordnen.
- (4) Das Aufnahmegespräch hat unter Anwesenheit von mindestens einem Vorstandsmitglied des entsprechenden Landes oder unter Beiziehung eines Mitglieds des Bundesvorstands zu erfolgen. Der Landes- bzw. Bundesverband kann anstelle eigener Anwesenheit auch Beauftragte für die Durchführung der Aufnahmegespräche einsetzen.
- (5) Im Aufnahmegespräch ist ein Protokoll mit Hilfe des Aufnahmeformblattes zu erstellen, dessen Punkte vollumfänglich anzusprechen sind und den Leitfaden des Aufnahmegesprächs darstellen, welches vom Bewerber schließlich zu unterzeichnen ist. Diese Angaben sind Bestandteil der Mitgliedschaftsbewerbung und werden dem Antrag auf Mitgliedschaft



beigefügt. Es ist immer die aktuellste Version des Aufnahmeformblatts zu verwenden, die am Tage des Gesprächs auf der Homepage des Bundesverbands abrufbar ist. Dabei gilt eine 14-tägige Übergangsfrist.

(6) Im Mitgliedsantrag muss vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft erteilt werden. Neben den unter § 4 Abs. 2 genannten Auskünften ist Auskunft über alle für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände – insbesondere, soweit sie im Zusammenhang mit den politischen Grundsätzen gem. § 4 Absatz 1 Nr. 1 stehen, zu geben.

Gibt der Antragsteller in seinem Mitgliedsantrag eine gegenwärtige oder ehemalige Mitgliedschaft bzw. diesbezügliche Aktivitäten, die gegen diese Satzung oder sonstige Beschlüsse, insbesondere die Unvereinbarkeitsliste, verstoßen, nicht an oder sind seine Auskünfte falsch oder unvollständig oder hat er die für die Aufnahme wesentliche Umstände verschwiegen, kann der zuständige Gebietsverband beim Bundesvorstand den Widerruf der Entscheidung über die Aufnahme des Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss beantragen. Gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung durch den zuständigen Gebietsverband kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung des Widerrufs Beschwerde beim **Bundesvorstand** einlegen, über die der Bundesvorstand nach Anhörung des betreffenden Landesvorstands endgültig entscheidet. Der Widerrufsbeschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstands wirksam.

Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in § 4 Absatz 2 bezeichneten Organisation, **gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt**, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Gebietsvorstands. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet. Der Beschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstands wirksam.

Unabhängig davon stellt das Täuschen und/oder Verschweigen einer gegenwärtigen oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch bzw. verfassungswidrig eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung bzw. einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar. (§ 12)

Im Übrigen sind auch sonstige unvollständige oder unrichtige Auskünfte je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 11 zu ahnden.

Unbenommen bleibt dem zuständigen Gebietsverband daneben auch die Anfechtung der Aufnahmeentscheidung nach § 123 BGB zu erklären, wenn der Antragsteller in seinem Mitgliedsantrag gegenwärtige oder ehemalige Mitgliedschaft, die gegen diese Satzung oder sonstige Beschlüsse, insbesondere die Unvereinbarkeitsliste, verstößt, nicht angegeben hat. Durch Anfechtungsbeschluss des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit seiner jeweiligen Mitglieder wird die Nichtigkeit der Aufnahme festgestellt und ist dem Betroffenen mit Begründung der Anfechtung bekanntzugeben. Gegen den Anfechtungsbeschluss kann der Betroffene binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Jedem Antragssteller sind die Kontaktdaten des zuständigen Mitgliederbeauftragten zu übermitteln. Es ist derjenige Mitgliedschaftsbeauftragte zuständig, in dessen Landesverband das Mitglied aufgenommen werden soll. Der Mitgliedschaftsbeauftragte steht sowohl dem entsprechenden Landes- und Bundesverband, als auch dem Antragsteller für Rückfragen bezüglich des Aufnahmeverfahrens zur Verfügung.

(8) Nach erfolgreicher Durchführung aller notwendigen Schritte übermittelt die zuständige Landes- oder Bundesgeschäftsstelle alle Unterlagen an den Bundesvorstand, der mit einem mehrheitlichen Beschluss über die satzungsgemäße Aufnahme der antragstellenden Person beschließt. Über die satzungsgemäße Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden.

(9) Der folgende Zeitablauf ist mit seinen Fristen zu beachten:

1. Die Bundesgeschäftsstelle erhält den Aufnahmeantrag und prüft diesen mit einer maximalen Bearbeitungszeit von 14 Tagen auf Plausibilität. Unmittelbar nach dieser Prüfung ist der Aufnahmeantrag an die zuständige Parteigliederung zu übermitteln.

2. Innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Aufnahmeantrags an die zuständige Gliederung ist durch diese ein Aufnahmegespräch zu vereinbaren und durchzuführen. Das Protokoll dieses Gesprächs auf Grundlage des Aufnahmeformblatts ist umgehend, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach dem Aufnahmegespräch, digital oder per Fax an die Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.

3. Nach Erhalt des Protokolls stellt die Bundesgeschäftsstelle dem Bundesvorstand den Antrag auf Mitgliedschaft vor. Der Bundesvorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag über die satzungsgemäße Aufnahme zu entscheiden.

(10) Die Aufnahme einer Person, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei ausgeschlossen wurde, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des Bundesvorstands. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme in die Partei von einer Person gestellt, die bereits Mitglied der Partei war und ist diese vor unter 12 Monaten ausgetreten, bedarf die erneute Aufnahme zusätzlich der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(11) Ist ein Antragsteller Deutscher mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland oder Staatsangehöriger von Staaten der Europäischen Union mit Erstwohnsitz im Inland gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, so ist er regelmäßig Mitglied des Bundesverbands. Die Aufnahme obliegt dem Bundesvorstand. Bei Aufnahmegesprächen gemäß Absatz 3 und 4 ist bei im Ausland lebenden Antragstellern die gleichzeitige Anwesenheit an einem Ort entbehrlich. Die Antragsteller haben das Recht, auch während der laufenden Mitgliedschaft, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 13 zu beantragen.

(12) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Gebietsverband geführt, in welchem es mit melderechtlichem Hauptwohnsitz wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Bundesvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

Ein Mitglied hat das Recht in Ausnahmefällen einen mit Begründung versehenen Antrag zu stellen, um aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder des aufnehmenden Gebietsverbands sowie einer einfachen Mehrheit des Bundesvorstands. Die Satzungen der Landesverbände können dazu strengere Regeln aufstellen, nicht jedoch den Ausschluss dieses Rechts.

(13) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband sowie dem Bundesverband anzuzeigen.

(14) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5 a Vorläufige Mitgliedschaft**

(1) Mitgliedsanträge, die nach dem 1. Dezember 2022 bei der Partei eingegangen sind, werden für eine Dauer von 24 Monaten ab Bekanntgabe der Aufnahme als vorläufiges Mitglied geführt (Probezeit). Diese vorläufige Mitgliedschaft befristet die Mitgliedschaft des Mitglieds zur Partei zunächst auf 24 Monate. Nach Ablauf der Probezeit geht die vorläufige Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt gemäß Abs. 3, dass die vorläufige Mitgliedschaft nicht als ordentliche Mitgliedschaft fortgesetzt wird.

(2) Das Verfahren der Aufnahme richtet sich nach § 5 dieser Satzung. Die Voraussetzungen und die Ausschlüsse der Mitgliedschaft aus § 4 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Vor Ablauf des 23. Monats kann der Bundesvorstand nach eigenem sachgemäßem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Beschluss darüber fassen, dass die vorläufige Mitgliedschaft nicht in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird. In diesem Fall ist der Beschluss des Bundesvorstands sowohl dem Mitglied als auch dem zuständigen Landesvorstand und Kreisvorstand bekanntzugeben. Die Entscheidung muss die Gründe der Zurückweisung enthalten. Der Beschluss des Bundesvorstands kann nicht vor den Schiedsgerichten angefochten werden.

(4) Hat der Bundesvorstand berechtigte Zweifel daran, dass die Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft übergehen soll, so hat die Bekanntgabe an den Landesvorstand bzw. Kreisvorstand aufschiebende Wirkung für den Übergang der Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, höchstens allerdings für sechs Wochen. Der Landesvorstand und der Kreisvorstand haben spätestens binnen vier Wochen dem Bundesvorstand ihre Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Hat der Vorstand einer unteren Gliederungsebene berechtigte Zweifel daran, dass die Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft übergehen soll, so soll dies dem Bundesvorstand spätestens vor Ablauf des 20. Monats der Probezeit begründet mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliedsrechte eines vorläufigen-Mitglieds sind nicht eingeschränkt. Diese entsprechen vollumfänglich denen eines Vollmitglieds. Auch die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitrags- und Finanzordnung sind in voller Höhe zu entrichten. Ausnahmen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags können die Kreisverbände nur treffen, wenn das Mitglied auf Probe Schüler oder Student ist, nicht jedoch das gänzliche Erlassen der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 5 b Fördermitglieder**

Die Partei kann Fördermitglieder aufnehmen, die die Arbeit der Partei durch Spenden von mindestens 200 Euro pro Jahr unterstützen. Sie werden wie ordentliche Mitglieder informiert und sind bei Mitgliederversammlungen teilnahme-, jedoch nicht antrags- oder stimmberechtigt. Weitergehende Mitgliederrechte können Fördermitglieder nicht geltend machen.

Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Bundesvorstands nach sachgemäßem Ermessen. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen mehrheitlichen Beschluss des Bundesvorstands aufgehoben werden.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke und Ziele der Partei zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Mitgliederversammlungen auf Kreisebene sollen regelmäßig und mindestens jährlich stattfinden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, für die Programme, Grundsätze und, sofern vorhanden, die Leitlinien der Partei einzutreten, öffentliche und interne Auseinandersetzungen sachlich und fair zu führen, schriftlich gefasste Beschlüsse und Absprachen anzuerkennen.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

(4) In Organe und Gremien der Partei sowie ihrer Gebietsverbände können nur Mitglieder gewählt werden. Mitglieder sind nur in Gliederungen der Partei, denen sie selbst angehören, als Vorstandsmitglied, Delegierter und in sonstige Parteiämter wählbar. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einer Gliederung enden auch sämtliche durch Wahl in dieser Gliederung erworbenen Parteiämter.

(5) In nicht juristischen Fällen vertreten die Partei nach außen nur Mandatsträger bzw. dafür gewählte Personen, die über eine entsprechende Schulung in Öffentlichkeitsarbeit verfügen (berechtigte Personen). Für den öffentlichkeitswirksamen Auftritt nach außen hat der zuständige Vorstand einer Gliederung auf allen Ebenen „berechtigte Person“ auszuwählen.

Unabhängig davon ist jede Person zum Außenauftritt für die Partei legitimiert, die ein Mandat für die Partei innehat, gleich welcher Ebene. Diese berechtigten Personen sind Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, insbesondere Medien, bezüglich der Parteipolitik im Umfeld ihrer Gliederung.

1. Diese berechtigten Personen sind, sofern sie keine Mandatsträger sind, den Landes- und Bundesverbänden zu melden. Der jeweilige Landesverband ist zuständig für die Mandatsträger der örtlichen Kommunalvertretungen und Verbandsträger sowie die berechtigten Personen auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Der Bundesverband ist zuständig für die Mandatsträger der Landtage, des Bundestags sowie des europäischen Parlaments.
2. Gibt ein Mitglied eine Erklärung nach außen ab, ohne dafür legitimiert zu sein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei einem Verstoß hat der zuständige Gliederungsvorstand die Prüfung von Ordnungsmaßnahmen durchzuführen. Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn sich entweder ein Mitglied ohne Berechtigung im Außenverhältnis mit Medienvertretern öffentlichkeitswirksam im Namen der Partei äußert (z.B. vor Logo der Partei, sichtbares Parteiabzeichen, etc.), und/oder wenn die getätigte Aussage nicht mit Programmatik, den Leitlinien und Beschlüssen der Partei übereinstimmt.
3. Im Fall unklarer Meinungsbildung innerhalb der Partei hinsichtlich Parteiinterna, Programmatik und Leitlinien oder zu tagesaktuellen Themen, hat auch eine öffentliche Stellungnahme von berechtigten Personen zu diesem Thema zu unterbleiben.
5. Unabhängig davon sind Meinungsäußerungen unbefugter Personen in der Öffentlichkeit (Zeitung, TV, Radio oder sonstige Medien oder soziale Medien sowie Veranstaltungen) stets als Privatmeinung ausdrücklich zu kennzeichnen, wenn sie von der Programmatik, den Leitlinien und Beschlüssen der Partei abweichen.
6. Die Partei kann zum parteiinternen Informationsaustausch Online-Portale bzw. Gruppen in Sozialen Medien und/oder Messenger Dienste für seine Mitglieder sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene betreiben. Mitglieder der jeweiligen Gruppen können nur Mitglieder der jeweiligen Gliederungsebenen sein, der sie seit der Aufnahme angehören. Diese Kommunikationsplattformen werden vom Bundesverband bzw. Landesverband als Administrator gepflegt und betrieben. Bei

Eintritt in die jeweilige Gruppe akzeptiert das Mitglied die entsprechenden Regeln. Der Administrator regelt die Details in den Gruppen. Jedes Mitglied kann durch Verwaltung seines Profils seine Präferenzen abändern.

7. Von einem Mitglied als kritisch erachtete Beiträge im parteiöffentlichen Raum und in den sozialen Medien können über ein Hinweis-Portal des Bundesverbands zum Schutz der Partei zur Überprüfung eingereicht werden. Damit erhalten, der Bundesvorstand oder in Absprache auch die betroffenen Landesvorstände die Möglichkeit zu präventiven Schutzmaßnahmen für die Partei und ihre Mitglieder.

(6) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge auf Parteitag ab der Kreisverbandebene zu stellen. Sachanträge auf einem Landesparteitag müssen von mindestens 5% der Mitglieder oder Delegierten des Gebietsverbands bzw. mindestens 10 % der Kreisverbände des jeweiligen Landesverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht wird. Die Sachanträge müssen mindestens zwei Verantwortliche benennen, von denen einer den Sachantrag begründen muss und die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen bzw. Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Durch Landessatzung kann geregelt werden, dass Sachanträge auf Parteitag, des Bezirksverbands oder des entsprechenden Landesverbands auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.

(7) Jedes Mitglied hat seine satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge durch Einzug über ein SEPA-Dauermandat zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

### **Lobbyismus, Parteiämter und Unabhängigkeit von Vorständen**

(8) Auf allen Gliederungsebenen der Partei ab Kreisebene sollen Mitglieder in nicht mehr als zwei Parteivorstandsämter gewählt werden. Ausnahmen hiervon sind vor der Wahlbewerbung zu begründen und bei der Bewerbung zu protokollieren. Liegen Vorstandsämter in Vereinigungen oder Sonderorganisationen der Parteigliederungen vor, so erhöht sich diese Grenze auf insgesamt maximal drei Ämter.

(9) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.

(10) Die Mitglieder des Bundesvorstands und jedes Landesvorstands dürfen in diesen Gremien mehrheitlich keine Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.

(11) Nicht beruflich ausgeübte Parteiämter und Delegiertenmandate werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen im Rahmen der Finanz- und Beitragsordnung und der sonstigen

Beschlüsse der Partei zu erstatten. Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbands nicht überschreiten.

Ein Mitglied des Gliederungsverbands oberhalb der Kommunalebene darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Das Gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander. Ein Mitglied des Gliederungsverbands oberhalb Kommunalebene darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

Die jeweilige Wahlversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme für den entsprechenden Wahlgang zulassen.

Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt spätestens zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

(12) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat oberhalb der Kommunalebene mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein und über eine abgeschlossene/anerkannte Berufsausbildung verfügen. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten und Berufsausbildungen oder Studiengänge mit Abschluss gelten jeweils als berufliche Tätigkeit und werden unabhängig von ihrer Dauer jeweils pauschal mit zwei Jahren angerechnet.

(13) Abgeordnete der Partei im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(14) Die in Absatz 13 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(15) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 13 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 13 und 14 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.



Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der Partei gegen die sich aus den Absätzen 13 und 14 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 13 und 14 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

## **Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

(16) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Zeitablauf, Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(17) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

1. eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
2. auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.

Der zuständige Vorstand stellt in diesen Fällen auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

## **§7 Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid**

### **Mitgliederbefragung**

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Bundesparteitags oder des Bundesvorstands oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von mehr als der Hälfte der Landesverbände oder Kreisverbände oder der Mitglieder der Partei durch den Bundesvorstand durchzuführen.

(2) Eine Mitgliederbefragung findet nicht statt über:

1. innerparteiliche Wahlen
2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen
3. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbands und der Bundesgeschäftsstelle.

- (3) Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Die Mitgliederbefragung erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. Sie muss nicht den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung entsprechen und kann sich auf alle elektronisch erreichbaren Mitglieder beschränken. Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.
- (4) Die Organe der Partei sind in ihrer Willensbildung nicht an das Ergebnis der Mitgliederbefragung gebunden.

### **Mitgliederentscheid**

(5) Über wichtige politische und organisatorische Fragen, für die der Bundesparteitag zuständig ist, und über die Spitzenkandidatur zur Bundestagswahl kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

(6) Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:

1. die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung und der Schiedsgerichtsordnung
2. innerparteiliche Wahlen
3. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen
4. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbands und der Bundesgeschäftsstelle.
5. die Abwahl von gewählten Personen aus Parteiämtern und ähnliche Personalfragen
6. die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien
7. Anträge, die bereits in den letzten zwei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides waren

(7) Ein Mitgliederentscheid ist auf Beschluss des Bundesparteitags oder des Bundesvorstands oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von acht Landesverbänden oder achtzig Kreisverbänden oder von fünf Prozent der Mitglieder der Partei durch den Bundesvorstand durchzuführen.

(8) Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Der Mitgliederentscheid erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale

Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. Es muss aber in den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung gleichstehen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.

(9) Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss den zur Entscheidung zu bringenden Antragstext enthalten. Im Falle eines Antrags von fünf Prozent der Mitglieder muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. Ein Mitgliederentscheid findet nicht mehr statt, wenn ein Bundesparteitag im Sinne des Antrags entscheidet.

(10) Ein Antrag im Rahmen des Mitgliederentscheids ist beschlossen, wenn mindestens 20 Prozent aller Parteimitglieder teilgenommen haben und er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. An die Stelle dieser Mehrheit tritt eine erhöhte Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung dies für einen Beschlussgegenstand vorschreiben. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Antragstellung Mitglied der Partei ist.

(11) Gegenstand eines Mitgliederentscheids kann auch die Bestimmung von Spitzenkandidaten zur Bundestagswahl sein. In diesem Fall genügt ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens. Daraufhin fordert der Bundesvorstand auf, innerhalb einer von ihm gesetzten Frist von mindestens 28 Tagen Vorschläge einzureichen. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der Kandidaten beigelegt sein. Wahlvorschläge können der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, fünf Landesverbände gemeinsam oder 50 Kreisverbände gemeinsam oder 500 Mitglieder einreichen. Gehen nicht mehr gültige Wahlvorschläge ein, als Positionen zu besetzen sind, findet kein Mitgliederentscheid statt. Anderenfalls entscheidet der Bundesvorstand über das anzuwendende Verfahren und leitet unverzüglich den Mitgliederentscheid ein. Abs. 2 Nr. 2 findet keine Anwendung. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen von fünfzehn Prozent der Mitglieder erhält. Abs. 6 gilt entsprechend. Erfüllt kein Bewerber diese Voraussetzungen, entscheidet der Bundesparteitag. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber entscheidet der Bundesparteitag im ersten Wahlgang ausschließlich über die stimmgleichen Bewerber.

(12) Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam, entsprechend ihrer Anteile am Mitgliedsbeitragsaufkommen gemäß der jeweils gültigen Beitrags- und Finanzordnung.

(13) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheids kann durch jedes Mitglied innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Bundesschiedsgericht angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen.

(14) Die Durchführung von Mitgliederentscheiden erfolgt höchstens einmal in 12 Monaten. Mehrere Mitgliederentscheide werden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

(15) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

## **§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

(1) Es sind von jedem Mitglied Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

(2) Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen schuldhaft in Verzug, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zum Ausgleich der Beiträge oder bis eine Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft herbeigeführt ist. Dies gilt auch für Teilbeträge der Mitgliedsbeiträge.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt automatisch durch das Buchungssystem unter elektronische Information an den jeweiligen Sprecher, Schatzmeister und Mitgliederbeauftragten des Kreisverbands und des Landesschatzmeisters. Zeitgleich wird das betroffene Mitglied informiert. Sollte die Information kürzer als fünf Tage vor einer Wahl erfolgt sein, so gilt eine Übergangsfrist von fünf Tagen und das Mitglied gilt als wahlberechtigt.

Davon abgesehen trägt das Mitglied die Beweislast für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Führt das Mitglied gegenüber dem Versammlungsleiter glaubhaft den Nachweis über die vollständige Zahlung des Mitgliedbeitrags, ist es zur Wahlversammlung zuzulassen. Hat das Mitglied die Unrichtigkeit des vorgelegten Nachweises schuldhaft zu vertreten und entsteht der Partei dadurch ein Schaden, z.B. durch Wiederholung der Wahlversammlung nach Anfechtung, berechtigt dies die Partei gegenüber dem Mitglied zur Einleitung von Ordnungsmaßnahmen und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

## **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der Partei im politischen Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, sofern die Satzung keine Ausnahmeregelung vorsieht oder ein Beschluss des Bundesvorstands eine satzungsgemäße Ausnahmegenehmigung erteilt.
4. Beitritt zu einer anderen, mit einer Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der Partei in politischen Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
6. Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit, oder der eines Staates der Europäischen Union ohne Annahme oder Besitzes einer Staatsangehörigkeit eines Staates gemäß § 4,
7. Ausschluss nach § 11.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Unabhängig von der Ursache der Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

## **§10 Austritt**

(1) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch unterzeichnete Erklärung unter Angabe von Mitgliedsnummer und Namen an den Bundesvorstand möglich. Eine Austrittserklärung per E-Mail ist als schriftliche Erklärung zu werten. Mit Eingang der Austrittserklärung enden die Mitgliederrechte.

Die Nachweispflicht des Zugangs der Austrittserklärung beim Bundesvorstand hat im Zweifel das austretende Mitglied.

(2) Der Austrittserklärung ist gleichgestellt, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate vollständig oder teilweise im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte, Mahnung trotz Zahlungsfristsetzung von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge nicht vollständig beglichen hat. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft und ihren Zeitpunkt fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied sowie dem zuständigen Kreisverband und Landesverband schriftlich mitzuteilen.

## **§11 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände/-vorstände**

### **Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

(1) Durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand oder dem übergeordneten Landesvorstand oder Bundesvorstand können nach Maßgabe folgender Bestimmungen Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern einer Gliederung getroffen werden, sofern diese gegen Satzungsbestimmungen der Partei oder gegen Ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Dies gilt auch bei Verstoß gegen Leitlinien, sofern vorhanden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Abmahnung
2. Enthebung von Parteiämtern,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
4. Suspendierung von Mitgliedsrechten in dringenden und schwerwiegenden Fällen auf Zeit gemäß Abs. 5 in Verbindung mit einem Parteiausschlussverfahren nach Maßgabe des § 12
5. Parteiausschluss nach Maßgabe des § 12.

Die Maßnahmen nach Nr. 2 und 3 können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, hat der zuständige bzw. übergeordnete Gebietsvorstand den Ordnungsmaßnahmenkatalog (OMK) anzuwenden, soweit vorhanden. Der OMK stellt eine Orientierungshilfe des Bundesvorstands dar und ist nicht abschließend. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bundesausschusses einen Ordnungsmaßnahmenkatalog erstellen. Dieser muss den Gliederungen mitgeteilt und zur Verfügung gestellt werden. Wird das Vergehen des Mitglieds einem Tatbestand aus dem OMK zugeordnet, sanktioniert der zuständige bzw. übergeordnete Gebietsvorstand das Vergehen mit einer angemessenen Ordnungsmaßnahme gemäß Abs. 2. Der Bundesvorstand kann jedem Schiedsgerichtsverfahren beitreten.

Kann ein Vergehen von einem Kreisverband nicht klar zugeordnet werden oder ist ein solches nicht aufgelistet, so hat er den Vorgang dem zuständigen Landesvorstand umgehend zu

übertragen. Der Landesvorstand beschließt sodann eine angemessene Ordnungsmaßnahme und teilt diese sowohl dem Betroffenen als auch dem betreffenden Kreisvorstand mit.

Gegen eine verhängte bzw. beantragte Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene Klage innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme beim zuständigen Schiedsgericht erheben, sofern satzungsgemäß keine anderen Fristen vorgesehen sind.

(4) Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands oder eines Landesschiedsgerichts nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands oder des Bundesschiedsgerichts nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

Hierüber ist mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu entscheiden.

(5) Die Abmahnung nach Abs. 2 Nr. 1 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder voraus. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(6) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bzw. Antragsteller bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht die weitergehenden Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 beantragen: Der Antrag bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstands-Mitglieder gefassten Beschlusses. Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(7) Ist ein Antrag gem. § 12 auf Parteiausschluss eines Mitglieds beim zuständigen Schiedsgericht gestellt worden und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand durch einen mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Vorstandsmitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen (Suspendierung gemäß Nr. 4). Die Suspendierung kann bis spätestens einen Monat nach Kenntnisnahme der

maßgeblichen Umstände beschlossen werden. Die Maßnahme wird mit Zustellung gegenüber dem Betroffenen wirksam. Der Betroffene kann sich gegen die Suspendierung binnen eines Monats ab Zustellung im Wege eines Eilverfahrens (Einstweilige Anordnung) bei dem zuständigen Landesschiedsgericht wehren. Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen rechtskräftigen Aufhebung durch das Schiedsgericht in Kraft.

(8) Verhängte bzw. beantragte Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

(9) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(10) Einem Schiedsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

### **Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

(11) Die Zusammenarbeit von Gebietsverbänden und Vorständen muss von einem gegenseitigen Loyalitätsverhältnis geprägt sein. Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Satzung, Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

(12) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Amtsenthebung des Vorstands
2. Auflösung des Gebietsverbands

(13) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere, wenn:

1. Bestimmungen der Satzung vorsätzlich missachtet und trotz Mahnung eines übergeordneten Gebietsverbands nicht innerhalb von 14 Tagen abgestellt werden.
2. Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht fristgerecht und/oder unvollständig durchführt bzw. umsetzt werden, obwohl bereits Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden.
3. In wesentlichen Fragen gegen die politischen Grundsätze und Zielsetzungen der Partei verstoßen wird.



4. Die dem Gebietsverband untergeordneten Gebietsverbände nicht im Sinne der Satzung geführt werden.
5. In der Satzung vorgeschriebene Veranstaltungen nicht abgehalten werden und dies trotz Mahnung eines übergeordneten Gebietsverbands nicht innerhalb von 14 Tagen abgestellt wurde.

(14) Die Ordnungsmaßnahmen werden von den übergeordneten Gebietsverbänden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen und treten sofort mit Bekanntgabe in Kraft. Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Der Bundesvorstand kann jedem Schiedsgerichtsverfahren beitreten.

## **§12 Parteiausschluss**

- 1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand auf Kreis-, Landes- und Bundesebene bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.
- (2) Sofern Mitglieder betroffen sind, die entweder dem Landes- und/oder Bundesvorstand angehören, ist ausschließlich der jeweils zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand für den Antrag auf Parteiausschluss zuständig. Für Mitglieder des Landes- und Bundesvorstands der Partei ist erstinstanzlich das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesschiedsgericht anzurufen.
- (3) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Parteiausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## **§13 Parteischädigendes Verhalten**

Parteischädigendes Verhalten ist erheblich, wenn insbesondere

1. ein Mitglied zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Partei oder einer anderen politischen, mit der Partei konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischer Vertretung angehört und es keine Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 2 gibt.
2. ein Mitglied einer Organisation angehört oder eine solche ideell oder finanziell fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt.
3. ein Mitglied als Kandidat der Partei in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der entsprechenden Fraktion oder Gruppe der Partei nicht beitrifft oder aus dieser ausscheidet, ohne das Mandat der Partei zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, welche die Aufnahme des Parteimitglieds in die Vertretungskörperschaft ohne gewichtigen Grund verhindern.
4. ein Gebietsvorstand oder Mandatsträger ab Landesebene in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder sonstigen Presseorganen gegen die Grundsätze und Programmatik der Partei mutwillig und fortgesetzt Stellung bezieht. Sofern dort Themen angesprochen werden, zu der die Partei noch keine gefestigten Positionen beschlossen hat, ist dazu keine inhaltliche Stellung abzugeben.
5. ein Mitglied vertrauliche, interne Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner bzw. Medien verrät.
6. ein Mitglied Parteivermögen veruntreut bzw. entwendet.
7. ein Mitglied gegen eine Person antritt oder sich öffentlich gegen eine Person äußert, die auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der Partei als Kandidat für ein Mandat nominiert bzw. gewählt worden ist.
8. ein Mitglied seinen Beitragspflichten als Mitglied deutlich über die Zeiträume, die satzungsgemäß bestimmt sind, nicht nachkommt, obwohl Zahlungsfähigkeit besteht und dies bereits gemahnt worden ist. Bei einem Zeitraum, der sechs Monate übersteigt, ist §10 Abs. 2 zu beachten.

9. ein Mitglied im Laufe der Mitgliedschaft rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt wurde.
10. ein Mitglied öffentlich Parteifunktionäre und/oder Mandatsträger in strafbarer Weise diffamiert, beleidigt, verächtlich macht, oder in sonstiger Weise diskreditiert und damit dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit Schaden zufügt.
11. ein Mitglied die schiedsgerichtliche Schweigepflicht verletzt.
12. ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt.
13. ein Mitglied Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. innerhalb von 14 Tagen an berechnigte Personen abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

## **§ 14 Mandatsträger**

(1) Mandatsträger sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.

(2) Mandatsträger haben das Recht,

1. aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
2. von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
3. vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträger sind verpflichtet,

1. sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
2. die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
3. die demokratische Willensbildung in der Partei bei Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
4. Mandatsträgerbeiträge zu bezahlen,

5. gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

### **C. Vielfältige Parteiorgane**

#### **§ 15 Berücksichtigungsversprechen**

(1) Die Partei strebt eine breite Berücksichtigung von Geschlechtern, Alters- und Berufsgruppen bei der Besetzung sämtlicher Vorstände an, um in jedem Bereich ein breites Spektrum an Meinungen zu erhalten und damit demokratische Beschlüsse zu erwirken, die eine große Vielfalt von Aspekten und Meinungen widerspiegelt. Eine verpflichtende Quote für Wahlen ist jedoch nicht statthaft und widerspricht dem Willen der Partei, größtmögliche Fachkompetenz in die Politik zu bringen

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Listenplätze und Direktkandidaturen für Kommunal-, Landtag- und Bundestagswahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament. Ziel ist es nach diesem Grundsatz möglichst breite Bevölkerungsschichten widerzuspiegeln.

### **D. Gliederungen**

#### **§ 16 Gliederungen der Partei**

(1) Die neue Partei gliedert sich in folgender Abstufung:

1. Bundespartei
2. Landesverbände
3. Bezirksverbände
4. Kreisverbände
5. Ortsverbände
6. Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände/Ortsverbände

(2) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands.

Die Satzungen der Landesverbände können nähere Bestimmungen zu Zusammenfassungen von mehreren Kreisverbänden zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Bezirksverbänden

enthalten. Es steht den Landesverbänden frei, ob sie von der Einrichtung der Regional- und Bezirksverbände Gebrauch machen.

## **§ 17 Bundespartei und Landesverbände**

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Programmatik, Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf der Bundessatzung nicht widersprechen. Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Datenschutzerklärung haben Satzungsrang.

(3) Landessatzungen treffen einheitliche Regelungen insbesondere für folgende Bereiche:

1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände.
2. Das Aufstellungsverfahren für Kandidaten zu Kommunal-, Landtags und Bundestagswahlen. (§ 21 Abs. 2)
3. Das Verfahren bei Gründung, Verschmelzung und Auflösung von Kreisverbänden.
4. Die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Landesvorstand. Der Landesvorstand überprüft die Satzungen auf rechtliche Fehlerhaftigkeit und auf Vereinbarkeit mit der Landes- und Bundessatzung, der Beitrags- und Finanzrichtlinie oder der Parteigerichtsordnung sowie sonstige Statuten. Die Genehmigungsentscheidung hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen. Die Kreissatzungen und ihre Änderungen treten frühestens mit Ablauf von drei Tagen nach Bekanntgabe der Genehmigungsentscheidung in Kraft, sofern sich aus der Kreissatzung nichts anderes ergibt.
5. Die Schulung von Mitgliedern, die sich bereit erklären, als ständige Versammlungsleiter für verschiedene Versammlungen zur Verfügung zu stehen. Diese Versammlungsleitergruppe (VLGr) soll regelmäßig geschult werden. Die Gliederungen sind angehalten, Mitglieder der VLGr als Versammlungsleiter einzuladen.

(4) Die Länder der Bundesrepublik Deutschland werden von den entsprechenden Landesverbänden der Partei organisiert. Sie beantworten politische Fragen des entsprechenden Bereichs, sofern diese Themen nicht auch andere Landesverbände berührt und deshalb eine Positionierung der gesamten Partei auf Bundesebene erforderlich ist.

(5) Für die Bundesländer Hamburg, Saarland und Bremen gilt eine Ausnahmeregelung. Hamburg stellt einen Landesverband zusammen mit Schleswig-Holstein, Saarland zusammen mit Rheinland-Pfalz und Bremen stellt einen Landesverband mit Niedersachsen dar. Hamburg, Saarland und Bremen können auf Antrag beim Bundesvorstand eine Eigenständigkeit (Ablösung aus aktuellem Landesverband) beantragen, wenn im Jahresdurchschnitt eine Mindestmitgliederanzahl von 400 für Hamburg, 200 für das Saarland bzw. 200 für Bremen vorgewiesen werden kann. Die Aufspaltung dieser Landesverbände erfordert auf Antrag eine Zweidrittelmehrheit des Bundesvorstands.

(6) Die Satzungen der Landesverbände sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstands, um Wirksamkeit zu entfalten. Der Bundesvorstand überprüft die Satzungen auf rechtliche Fehlerhaftigkeit und auf Vereinbarkeit mit der Bundessatzung, Beitrags- und Finanzordnung sowie der Parteigerichtsordnung. Die Genehmigungsentscheidung hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen. Sofern eine Abstimmung mit dem Bundesvorstand im Vorfeld eines Landesparteitags erfolgt ist, kann Zustimmung durch den Bundesvorstand auch vorab erteilt werden.

Die Landessatzungen und ihre Änderungen treten frühestens mit Ablauf von drei Tagen nach Bekanntgabe der Genehmigungsentscheidung in Kraft, sofern sich aus der Landessatzung nichts anderes ergibt.

(7) Die Bestellung von Geschäftsführern der Landesgeschäftsstellen hat im Benehmen mit dem Bundesvorstand zu erfolgen.

(8) Beschlüsse und Maßnahmen von Landesvorständen sind nur dann statthaft, wenn diese nicht den Grundsätzen, vorhandenen Leitlinien oder dem Parteiprogramm der Bundespartei widersprechen. Es ist zu unterlassen, Themenfelder von bundesweiter Relevanz zu besetzen, auch dann, wenn die Bundespartei dazu noch keine gefestigte Stellung genommen hat.

(9) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage, spätestens aber am Tag der verbindlichen Buchung über die Versammlungsräume. Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstands, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben

das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.

(10) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

(11) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstands herbeizuführen.

(12) Hat ein Gebietsverband auf Landes- oder Kreisebene keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene wahlweise mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist, oder das zuständige Schiedsgericht anrufen, um einen kommissarischen Notvorstand für den beschluss- oder handlungsunfähigen Gebietsverband einzusetzen. Näheres hierzu regelt § 32.

(13) Wenn Landesverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze, das Programm, die Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können diese Landesverbände oder einzelne ihrer Organe nach Maßgabe des § 11 Abs. 13 durch Beschluss des Parteitags aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss des übergeordneten Vorstands bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

Gegen diesen Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht beim zuständigen Schiedsgericht. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Landesverbands ausgesetzt.

## **§ 18 Bezirksverbände/Kreisverbände/Ortsverbände**

(1) Die bundesweiten Verwaltungskreise werden durch Kreisverbände der Partei organisiert. Ein Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen, sofern es notwendig ist. Ein Verwaltungskreis darf nicht durch mehrere Kreisverbände zugleich beansprucht werden. Die Bildung und Abgrenzung der Kreisverbände obliegt dem zuständigen Landesverband und ist durch die entsprechende Landessatzung zu regeln.

(2) Kreisverbände bilden die kleinsten, selbstständigen Organisationseinheiten der Partei mit Satzungsautonomie, selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung. Organe eines Kreisverbands sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.

Die Landes- und Kreisverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Bankkonten durch Übermittlung der IBAN dem Bundesverband zur Kenntnis gebracht werden. Ebenso hat der Landes- und Kreisverband sicherzustellen, dass der Bundesverband stets lesenden Zugriff über die parteiinterne Buchhaltungssoftware auf die Bankkonten hat. Die Verfügung obliegt alleine dem Kreisverband.

Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitags im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen und nicht vom zuständigen Landesvorstand nach § 17 Abs. 3 Nr. 4 genehmigt sind, sind unwirksam.

(3) Der Kreisverband ist innerhalb seines Bereiches für alle organisatorischen und politischen Fragen zuständig, soweit dadurch nicht auch Themenbereiche anderer Kreisverbände berührt werden. Ist dies der Fall besteht die Pflicht zur Zusammenarbeit der Kreisverbände. Sofern überregionale Themen nicht einem entsprechenden Bezirksverband übertragen werden, ist der Landesverband dafür zuständig.

(4) Die Kreisverbände unterstützen die Landesverbände und den Bundesverband maßgeblich bei der Mitgliederaufnahme, u.a. indem sie die Aufnahmegespräche begleiten und Bürgen für ein aufzunehmendes Mitglied stellen.

(5) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstands oder des Kreisparteitags notwendig. Eine Mindestanzahl von 15 Mitgliedern ist Grundvoraussetzung für die Gründung.

(6) Ein Kreisgeschäftsführer kann für einen Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis für gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Sofern ein solcher Kreisgeschäftsführer existiert, darf dieser beratend an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen. Die Berufung eines Kreisgeschäftsführers bedarf des Einvernehmens des Landesvorstands, welcher dazu einen Beschluss mit einfacher Mehrheit treffen muss. Näheres zum Kreisgeschäftsführer kann die Landessatzung regeln.



(7) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbands, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.

(8) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen der jeweiligen Kreisverbände vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Anzahl an Unterstützern, Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbands zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter muss den Kreisparteitag über frist- und formgerecht eingegangene Anträge unterrichten und darüber abstimmen lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(9) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitags aufgelöst werden. § 17 Abs. 13 gilt entsprechend. Über Widersprüche entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht.

(9) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung Bezirksverbände regeln und dabei deren jeweilige Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmen. Die Regelungen dürfen nicht der Bundessatzung widersprechen.

(10) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks. Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten. Organe des Bezirksverbands sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.

## **§ 19 Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände/Ortsverbände**

(1) Innerhalb eines Verwaltungskreises können in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Verbände eingerichtet werden. In kreisfreien Städten können entsprechend für die Stadtbezirke Verbände gegründet werden. Der zuständige Kreisverband ist verantwortlich für die Gründung und Abgrenzung dieser Stadt-/Gemeindeverbände oder der Stadtbezirksverbände. Die politischen und organisatorischen Maßnahmen dieser Verbände müssen im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband getroffen werden.

(2) Durch die Landessatzungen können weitere Untergliederungen (Ortsverbände) ermöglicht werden. Die dafür nötigen Voraussetzungen, Vorgaben, Rechte und Pflichten sowohl für die in

Abs. 1 genannten Verbände, als auch für weitere Untergliederungen können ebenfalls durch die Landessatzung konkretisiert werden.

## **§ 20 Mitgliederbeauftragter**

(1) Der Mitgliederbeauftragte hat die Aufgabe, sich als Bindeglied zwischen der Parteibasis und den übrigen Funktionsträgern um die Belange der Mitglieder zu kümmern und sie in die Arbeit der Partei einzubinden.

(2) Ein Mitgliederbeauftragter muss Mitglied eines jeweiligen Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesvorstands sein. Der Mitgliederbeauftragte wird, entweder von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt oder, sofern die Satzung diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied zuweist, auf dieses Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Im Bundesvorstand kann die Aufgabe des Mitgliederbeauftragten auch einem anderen Bundesvorstandsmitglied durch Beschluss zugeteilt werden, sofern kein Mitgliederbeauftragter gewählt ist.

(3) Neben der Betreuung von Mitgliedsaufnahmen und den Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung unterrichtet der Mitgliederbeauftragte dem entsprechenden Vorstand, dem er angehört und der Mitgliederversammlung bzw. dem Parteitag seiner Organisationsstufe regelmäßig über die Entwicklung der Mitgliederzahl seines Zuständigkeitsgebiets und ist für alle Belange der Mitgliederführung zuständig.

## **§ 21 Kandidatenaufstellung**

(1) Mitglieder können nur dann an Aufstellungsversammlungen und an der Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen zum Zwecke der Kandidatenaufstellung teilnehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten für Kommunal-, Landtags-, und Bundestagswahlen (§ 17 Abs. 3 Ziff. 2) muss mindestens folgendes enthalten:

1. Festlegung der Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines Kreisverbands der Partei entspricht, wenn mehrere Wahlkreisgebiete dem Gebiet eines Kreisverbands der Partei entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer Kreisverbände der Partei oder Teile davon umfasst wird.

2. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgende Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen, sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen.
3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.
4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis.
5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung auf Wahlkreis- und Landesebene.
6. Schriftform der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt, jedoch nur in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstands auf drei Tage verkürzt werden kann.
7. Festlegung des Stichtags für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgebliche Mitgliederzahlen.

## **§ 22 Berichtspflichten**

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreis- und Bezirksverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung, das Spendenaufkommen und den Kassenbestand. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Zeiträume, den Inhalten und der Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

## **§ 23 Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Die Partei und ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO) und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, im Rahmen einer gemeinsamen Mitgliederdatei.

(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

(3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen eines berechtigten Interesses nach Interessenabwägung verarbeitet. Als berechnete Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Stadt-/Gemeinde-, Bezirks- und Landesverband, sowie der Bundesverband. Näheres regelt die auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Parteivorstand beschlossene und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der Partei im Internet, allen Betroffenen bekannt gemachte Datenschutzerklärung, die Bestandteil der Satzung der Partei ist.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der Partei gehören unter anderem der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) Durch Beschluss des Bundesvorstands kann Mithilfe der Mitgliederdatei für jedes Parteimitglied eine eigene E-Mail-Adresse angelegt werden, mit welcher die Mitglieder untereinander und mit Gremien der Partei zu politischen Zwecken kommunizieren können.

(6) Der Nachweis des Mitgliederbestands erfolgt nach den Unterlagen der Mitgliederdatei. Die Mitgliederzahl einer Gliederungsebene wird anhand der Mitglieder ermittelt, welche den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag entrichten.

(7) Der Bundesvorstand beruft für die jeweilige Amtsperiode einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keine stimmberechtigte Funktion im Vorstand innehaben, kann aber auch ein externer Dienstleister sein.

## **§ 24 Informationsrecht der Landesverbände und des Bundesverbands**

(1) Die Landesverbände können jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der Kreis- und Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Bezirksverbände verlangen. Der Bundesvorstand kann jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der Landesverbände und allen sonstigen Gebietsverbänden verlangen.

(2) Jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres, erstatten die Vorstände Bericht an den Bundesvorstand über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung und die Verwendung der vom Bundesverband überwiesenen Materialien.

(3) Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sind Vorstände verpflichtet,

(a) übergeordneten Vorständen zeitgleich mit den Mitgliedern die Einladung zu Parteitag zu übermitteln sowie anschließend die Protokolle zur Verfügung zu stellen;

(b) personelle Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände unverzüglich den übergeordneten Vorständen mitzuteilen;

(c) auf Anforderung übergeordneten Vorständen die Einladungen zu Vorstands- oder sonstigen Gremiensitzungen sowie Protokolle von Vorstandssitzungen zu übermitteln;

(d) an koordinierenden Beratungen der übergeordneten Ebene nach Möglichkeit mitzuwirken;

(e) die Einheitlichkeit des Außenauftrittes der Partei unter angemessener Berücksichtigung regionaler Belange grundsätzlich sicherzustellen.

## **§ 25 Eingriffs- und Kontrollrechte der Landesverbände und des Bundesverbands**

(1) Der Bundesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder Beschlüsse von Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Bezirksverbänden aufheben, die offensichtlich satzungs- oder gesetzeswidrig sind. Der Bundesvorstand kann, soweit dies zur Regelung eines Zustands erforderlich ist, den aufgehobenen Beschluss durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Der Bundesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder auch offensichtlich satzungs- oder gesetzeswidrig unterlassene Beschlüsse in Ersatzvornahme erlassen.

(2) Vor einem Beschluss nach Abs. 1 ist der betroffene Landes-, Bezirks- oder Kreisverband anzuhören und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Auf die Anhörung darf nur verzichtet werden, wenn eine Fortdauer des satzungs- oder gesetzeswidrigen Beschlusses zu einem schweren Schaden führen würde.

(3) Gegen einen Beschluss nach Abs. 1 kann der Bundesausschuss binnen eines Monats mit absoluter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder Widerspruch einlegen. Legt der Bundesausschuss Widerspruch gegen einen Beschluss des Bundesvorstands nach Abs. 1 ein, entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag.

(4) Gegen einen Beschluss nach Abs. 1 kann der betroffene Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverband bzw. Bezirksverband das Schiedsgerichtsverfahren auch insoweit

durchführen, soweit er durch den angegriffenen Beschluss in seinem eigenen Handeln beeinträchtigt ist. Für solche Verfahren nach Satz 1 ist das Bundesschiedsgericht auf Antrag zuständig.

(5) Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Bezirksverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die zuständigen Landesvorstände nach erfolgloser Mahnung eine Ersatzvornahme nach sachgemäßem Ermessen selbst durchführen oder einen Beauftragten einsetzen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Bundesvorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Auskünfte anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.

(7) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung (Landesverband, Bezirks- und Kreisverband) die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kassenführung gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Der Bundesvorstand beschließt nähere Bestimmungen über die mit der Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen (Verhaltensregeln).

## **§ 26 Weisungsrecht des Bundesvorstands**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden. § 24 gilt für den Bundesvorstand entsprechend, insbesondere, wenn die Gefahr droht, dass Termine zu einer Wahl versäumt werden könnten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Generalsekretär.

### **E. Organe**

## **§ 27 Bundesparteiorgane**

(1) Die Bundesparteiorgane sind:

1. der Bundesparteitag,

2. der Bundesvorstand,
3. der Bundesausschuss,
4. das Bundesschiedsgericht

(2) Organ im Sinne von Abs. (1) ist auch der Europaparteitag nach § 38.

## **§ 28 Zusammensetzung des Bundesparteitags**

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen und findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern nicht der Bundesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen. Davon abgesehen kann der Bundesvorstand in den ersten zwölf Monaten nach Gründung der Partei beschließen, die Bundesparteitage als Mitgliederversammlungen durchzuführen. Die Anforderungen des PartG bezüglich von Mitgliederparteitagen ist vom Bundesvorstand zu beachten.

(2) Der Bundesparteitag besteht aus mindestens 200 Delegierten. Die Delegiertenzahl erhöht sich ab 5.000 Mitgliedern und aller weiteren 5.000 Mitglieder um je 100 Delegierte, umfasst aber maximal 800 Delegierte.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden von den jeweiligen Kreisparteitagen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines Jahres gewählt. Ausgenommen davon sind einmalig Kreise, die nach dem 30. April 2023 gegründet werden.

(3) Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit deren Wahl und dauert zwei Kalenderjahre. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Unbenommen bleibt, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann. Delegierte, die gemäß der Ausnahmeregelung in Abs. 2 gewählt wurden, bleiben längstens bis zum 30. April 2025 im Amt und werden durch Neuwahl der Delegierten im Jahr 2025 gemäß der oben genannten Frist ersetzt.

Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind. Sind nicht ausreichend Ersatzdelegierte vorhanden, reduziert sich die Anzahl der zu entsendenden Delegierten des Kreisverbands zum Bundesparteitag entsprechend.

Wird ein gewählter Delegierter in einen anderen Landesverband überwiesen oder treten Umstände nach § 9 ein, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmenzahl über. Ein an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderter Delegierter hat die Bundesgeschäftsstelle und seinen Kreisverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen.

(4) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz).

(5) Die Delegiertenzahl für Bundesparteitage wird wie folgt zusammengesetzt:

1. Die Anzahl der weiteren Delegierten, die ein Landesverband entsenden kann, wird nach Mitgliederstärke gemäß dem Hare Niemeyer Verfahren ermittelt. Sofern mit dem PartG vereinbar stellt jeder Landesverband mindestens 5 Grunddelegierte.
2. Die Delegierten werden auf Kreisebene gewählt. Die jeweiligen Landessatzungen regeln die Verteilung der Delegierten unter ihren Kreisverbänden.
3. Für den Fall, dass bei dem Aufteilungsverfahren unter den Landesverbänden Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), bleiben diese Delegiertenplätze unbesetzt.
4. Maßgeblich ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welche der Einladung zum Bundesparteitag unmittelbar vorausgeht.

(6) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle oder den Vorstand des entsendenden Gebietsverbands ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.
5. Eine schriftliche Erklärung, die mit dem zuständigen Parteischiedsgericht abgestimmt wurde, dass keine Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und



Ersatzdelegierten vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist über den Stand des Parteigerichtsverfahrens zu berichten.

Delegierte üben ihr Amt auf dem Bundesparteitag rechtlich unanfechtbar aus, solange ihre eigene Wahl nicht rechtskräftig aufgehoben wurde.

(7) Mitglieder des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte ihres Kreisverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Dies gilt auch jeweils für den Vorsitzenden der Bundestagsfraktion, des Bundesausschusses, der Bundeskreisversammlung, des Bundessatzungsausschusses sowie der Sprecher der Bundesfachausschüsse oder die von ihnen benannten Stellvertreter, den Hauptgeschäftsführer der Mittelstandsvereinigung, sofern er Mitglied der Partei ist, den Generalsekretär, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

## **Einberufung**

(8) Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr tritt der Bundesparteitag zusammen und wird durch den Bundesvorstand oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladung richtet sich an alle gewählten Delegierten der Partei. Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an die Landesverbände und die Ersatzdelegierten übermittelt. Im Falle der Einberufung des Bundesparteitags als Mitgliederversammlung richtet sich die Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder.

Auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss der ordentliche oder außerordentliche Bundesparteitag einberufen werden.

## **Anträge**

(9) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Bundesparteitag können bis zwei Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst

Begründung mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Bundesparteitag den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Antragsberechtigt sind

1. fünf ordentliche Delegierte,
2. Kreisvorstände sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen
3. der Bundesvorstand,
4. die Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse in ihrem Aufgabenbereich
5. der Satzungsausschuss
6. fünfzig Mitglieder

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Zu außerordentlichen Bundesparteitagen gemäß Abs. 10, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenparteitag), können die Antragsberechtigten nach Abs. 9 nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen. Sonstige außerordentliche Bundesparteitage unterliegen den Regeln der Absätze 9 bis 10.

### **Eilparteitag**

(10) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, einen außerordentlichen Bundesparteitag mit verkürzter Frist einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung eilbedürftig ist. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Bundesvorstand beschließt zugleich eine, der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

### **Eröffnung/Tagesordnung**

(11) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstands oder den Generalsekretär eröffnet. Im Anschluss an seine Begrüßung führt er die Wahl der

Versammlungsleitung durch. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

(12) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse zu Personalentscheidungen und Satzungsänderungen können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

### **Beschlussfassung**

(13) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(14) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(15) Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(16) Entscheidungen des Bundesparteitags über die Auflösung des Bundesverbands oder eines Landesverbands oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(17) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt oder aufgehoben werden. An dieser Urabstimmung müssen mindestens 20 Prozent der Mitglieder teilnehmen. Der entsprechende Beschluss des Parteitags gilt nach der Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben. Er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für

die Durchführung der Urabstimmung gelten die Regelungen über Mitgliederentscheide gemäß § 7.

Bei der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung.

(18) Beschlüsse der Landesverbände über ihre Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Landesverbänden bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands. Bei Auflösung eines Landesverbands fällt dessen Vermögen an die Bundespartei.

(19) Die Beschlüsse des Bundesparteitags sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend. Im Übrigen ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand Weisungen zu erteilen.

### **Antragskommission**

(20) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Sie empfiehlt vor den Bundesparteitagen jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag und leitet diesen den Delegierten möglichst frühzeitig zu. Die Antragskommission kann in Abstimmung mit dem Bundesvorstand vorschlagen, bestimmte Anträge oder Änderungsanträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache zur Abstimmung zu stellen.

### **Sonstiges**

(21) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstands und vier weiteren Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitags die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die maßgebenden Mitgliederzahlen vorzulegen.

(22) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person und mindestens einen Stellvertreter protokolliert. Dieses von ihr und einem Mitglied des Bundesvorstands beurkundete Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen auf Anfrage zugänglich zu machen.

(23) Koalitionsvereinbarungen auf Bundesebene bedürfen der Zustimmung des erweiterten Bundesvorstands. Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene bedürfen der Zustimmung des erweiterten Landesvorstands.

## **§ 29 Zuständigkeit des Bundesparteitags**

### **Aufgaben**

(1) Aufgaben des Bundesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über

1. die politische Ausrichtung, Grundsätze und Programmatik,
2. die Bundessatzung und deren Bestandteile (DS-E, BFO, PGO) sowie die sonstigen für die Partei maßgeblichen Ordnungen mit Zweidrittelmehrheit,
3. Der Bundesparteitag nimmt die jährlichen Tätigkeitsberichte des Bundesvorstands, insbesondere den gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der Fraktion der Partei im Bundestag entgegen und beschließt hierüber. Der finanzielle Teil des Berichts des Bundesvorstands ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstands. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).
4. die Auflösung des Bundesverbands und die Verschmelzung mit einer anderen Partei sowie über die Gründung, Auflösung oder sonstige Veränderung von Landesverbänden.
5. das Ergebnis von Koalitionsverhandlungen.
6. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand Weisungen zu erteilen.

(2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitags sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Entlastung des Bundesvorstands,
3. die Wahl der Antragskommission (§ 28 Abs. 20),
4. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses und die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses (§ 28 Abs. 23),
4. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,

Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss, des Generalsekretärs sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr auf einem Bundesparteitag statt.

## **Wahl und Abwahl des Bundesvorstands**

(3) Der Bundesparteitag wählt die nach §30(1) genannten Vorstände in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Neuwahl des Bundesvorstands ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl, sofern der Parteitag nichts anderes beschließt. Der Bundesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

## **Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer**

(4) Die Wahlmodalitäten der Mitglieder der Schiedsgerichte richten sich nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.

Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung (§10) für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Sofern keine Stellvertreter mehr vorhanden sind werden einzelne Rechnungsprüfer nachgewählt; deren Amtszeit sich nach der verbleibenden Zeit der zuvor gewählten Rechnungsprüferrichtet. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

## **Wahl des Generalsekretärs**

(5) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren auf dem Bundesparteitag gewählt.

## **§30 Zusammensetzung des Bundesvorstands**

(1) Der Bundesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Schatzmeister sowie einem stellvertretenden Schatzmeister,

4. einem Schriftführer sowie einem stellvertretenden Schriftführer,
5. bis zu sechs Beisitzern,
6. einem Mitgliederbeauftragten.

Die Wahl des Bundesvorstands erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung Nr. 1 bis 6. Die Wahlen Nr. 1 bis 4 erfolgen in Einzelwahl, die Wahlen zu Nr. 5 bis 6 können auf Beschluss des Parteitags auch in Gruppenwahl erfolgen.

Die Mitglieder des Bundesvorstands können sich nicht vertreten lassen.

Die Vorsitzenden der Landesverbände können an den Sitzungen des Bundesvorstands beratend teilnehmen, sofern sie vom Bundesvorstand eingeladen werden. Dies gilt auch für die Vertreter der Kreisvorsitzendenkonferenz gemäß § 34.

Der Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall zu Einzelthemen weitere Mitglieder zu Vorstandssitzungen einzuladen. Diese haben beratende Stimme.

(2) Zur Durchführung der Bundesvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei besteht der geschäftsführende Bundesvorstand, aus

1. dem Vorsitzenden
2. einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Bundesschatzmeister oder dem stellvertretenden Schatzmeister
4. und mit beratender Stimme dem Bundesgeschäftsführer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands Nr. 1 bis 3 werden vom Bundesparteitag für zwei Kalenderjahre gewählt. Mit ihrer Wahl werden sie zugleich zu Mitgliedern des Bundesausschusses gewählt.

(3) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Pressereferenten und einen Bundesgeschäftsführer (Nr. 4) auf Vorschlag des Vorsitzenden berufen und ihn wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(5) Der Bundesvorstand kann bis zu 3 Mitglieder der Partei in den Bundesvorstand kooptieren. Der Bundesvorstand hat eine Kooptierung den Mitgliedern unter Nennung der Namen und der Aufgaben parteiintern mitzuteilen. Kooptierte Bundesvorstandsmitglieder sind antrags- und redeberechtigt, verfügen aber über kein Stimmrecht.

### **§ 31 Zuständigkeit des Bundesvorstands**

(1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitag und des Bundesausschusses durch. Er beschließt insbesondere über die Etats der Bundespartei, ihre finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags und über die mittelfristige Finanzplanung.

Zu den Aufgaben des Bundesvorstands gehört auch die Anstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers.

Darüber hinaus vertritt der Bundesvorstand die Partei in der Öffentlichkeit, behandelt dringliche politische Themen und fördert die Beziehungen zum vorpolitischen Raum auf Landes- und Bundesebene. Er führt die Aufsicht über parteiinterne Wahlen, genehmigt die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse, der Bundesprogrammkommission und sonstiger Arbeitskreise auf Landes- oder Bundesebene (Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen, Foren usw.) Zu den Aufgaben des Bundesvorstands gehört auch die Anstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers.

(2) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender und ein weiterer stellvertretenden Vorsitzender gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist ein weiterer stellvertretender Vorsitzender nicht vorhanden oder vorübergehend nicht verfügbar, tritt an dessen Stelle der Schatzmeister. Stehen diese gemeinsamen Vertretungsberechtigten nicht mehr ausreichend zur Verfügung, so bestimmt das Bundesschiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands Notvorstände gemäß § 32 längstens bis zur Wahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag.

Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im



Einzel- oder Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(3) Der Vorsitzende und der Generalsekretär gemeinsam oder an deren Stelle die weiteren Vertretungsberechtigten nach Abs. 2 sind jeweils zu zweit berechtigt, den Bundesgeschäftsführer zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften oder von Rechtsgeschäften eines beschränkten Aufgabenkreises (z. B. Geschäfte der laufenden Verwaltung der Bundespartei) schriftlich zu bevollmächtigen. In der Vollmacht ist anzugeben, ob der Bevollmächtigte zur Einzel- oder Gesamtvertretung berechtigt ist.

(4) Dem Schatzmeister obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Spendenakquise und die Haushaltsbewirtschaftung der Partei. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 des Parteiengesetzes. Der Schatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister bei seinen Aufgaben und kann im Auftrag des Schatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Schatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Schatzmeister bis zu einer Neuwahl des Schatzmeisters dessen Aufgaben. Entsprechendes gilt für den Schriftführer und dessen Stellvertretung. Für den Fall des Verwaistes beider Schriftführer übernimmt ein noch vorhandenes Bundesvorstandsmitglied dessen Aufgaben.

(5) Der Bundesvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan/Geschäftsordnung, die auch insbesondere Fristen und Abläufe festlegt. Soweit durch die satzungsgemäßen Vorschriften und die Beschlüsse des Bundesparteitags nichts anderes bestimmt wird, regelt der Bundesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(6) Der geschäftsführende Bundesvorstand bereitet die Bundesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Bundesvorstands regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstands.

(7) Mindestens in jedem zweiten Monat muss eine Bundesvorstandssitzung als Präsenzsitzung stattfinden, an der mindestens der geschäftsführende Bundesvorstand (§ 30 Abs. 2) teilnimmt. Unter Angabe der Tagesordnung lädt der Vorsitzende - oder im Fall seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender - schriftlich zur Bundesvorstandssitzung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine

Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden. In dringenden Fällen ist die Durchführung einer Bundesvorstandssitzung mit einer Frist von drei Tagen zulässig.

Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder dass das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Vorstandsmitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen. Das Vorstandsmitglied hat hierauf unaufgefordert hinzuweisen.

(8) Fünf Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht, binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe einer Maßnahme des geschäftsführenden Bundesvorstands (Abs. 6) zu beantragen, dass über diese Maßnahme durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Bundesvorstands einzuberufen und Beschluss über die entsprechende Maßnahme zu fällen. Sollte der Bundesvorstand zu abweichendem Beschluss kommen tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.

(9) Der Bundesvorstand ist gegenüber dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind der Bundesausschuss, die Landesverbände, die bundesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(10) Der Bundesvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Bundesvorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl am nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands. § 32 bleibt hiervon unberührt.

(11) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern diese Satzung und die Geschäftsordnung des Bundesvorstands nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende hat ein Vetorecht. Nimmt er dieses wahr, wird der Ältestenrat zur erneuten Beschlussfassung über diesen Punkt beratend hinzugezogen. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz, Online-Besprechung oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(12) Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands, der Generalsekretär sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

(13) Sitzungen des Bundesvorstands, welche satzungsgemäß eingeladen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für die Gliederungen der Partei.

## **Ältestenrat**

(13) Der Bundesparteitag beruft in jedem vierten Kalenderjahr als Konsultationsgremium einen Ältestenrat für den Bundesvorstand. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern.

Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht Mandatsträger auf Bundes-, Landes- oder EU-Ebene sein.

Eine Kandidatur für den Ältestenrat auf dem Bundesparteitag darf nur erfolgen, wenn zuvor die Bundeskreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Mitglied zu einer Bewerbung aufgefordert hat.

Der Ältestenrat berät aus eigener Verantwortung oder auf Bitte des Bundesvorstands zu grundlegenden und aktuellen Herausforderungen der Partei. Er unterbreitet Vorschläge oder Empfehlungen und beteiligt sich nur in dringenden Fällen mit Wortmeldungen an einer parteiöffentlichen Debatte.

Der Bundesvorstand hat, sofern er den Empfehlungen des Ältestenrats nicht nachkommt, zu begründen, warum er der Empfehlung nicht folgen wird. Das Abstimmungsergebnis ist parteiöffentlich zu machen.

Der Ältestenrat ist berechtigt, eine nicht angenommene Empfehlung als Mitgliederbefragung an die Mitgliedschaft zu richten. Das Ergebnis gilt als Weisung an den Bundesvorstand zur Umsetzung. Die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 2 sind zu beachten.

(14) Der Bundesvorstand berät vorab mit den Kreissprechern in einer gemeinsamen Sitzung (Bundeskreisversammlung) über die vorzuschlagenden Mitglieder. Der Bundesvorstand ist auf dem Bundesparteitag vorschlagsberechtigt.

## **§ 32 Einsetzung von Notvorständen**

(1) Gehören einem Vorstand nicht mindestens drei gewählte Mitglieder an, ist er beschluss- bzw. handlungsunfähig. Dies gilt auch, wenn der Gebietsvorstand keinen Schatzmeister sowie keinen stellvertretenden Schatzmeister hat. Ist ein Vorstand einer Gliederungsebene unterhalb der Bundesebene nicht mehr beschluss- bzw. handlungsfähig, so gilt § 17 Abs. 12.

Ein vom zuständigen Schiedsgericht kommissarisch eingesetzter Notvorstand hat insbesondere die Aufgaben, innerhalb angemessener Frist, spätestens aber binnen drei

Monaten, einen neuen ordentlichen Vorstand wählen zu lassen, den Geschäftsbetrieb des notleidenden Gliederungsverbands aufrechtzuerhalten und die Rechte des beschluss- bzw. handlungsunfähigen Vorstands wahrzunehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte kommissarisch zu beauftragen.

(2) Im Falle der Beschluss- bzw. Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands ist das Bundesschiedsgericht für die Einsetzung des Notvorstands gem. Abs. 1 zuständig. Die angemessene Frist zur Neuwahl des Bundesvorstands verlängert sich auf sechs Monate.

Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

### **§ 33 Zusammensetzung der Kreisvorsitzendenkonferenz, Kreisvorsitzenden-Sprecher Tagung und Bundeskreiskonferenz**

(1) Die Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK) ist eine auf Landesverbandebene stattfindende Versammlung aller Vorsitzender der Kreisverbände des jeweiligen Landesverbands. Verfügt ein Kreisverband über mehr als einen Vorsitzenden legt der jeweilige Vorstand fest, wer den KV für die Dauer der Amtszeit in der KVK vertritt. Sofern ein Landesverband mehrere Bundesländer umfasst, kann die Landessatzung eine eigene KVK für jedes Bundesland zulassen. Sie ist erstmals einzuberufen, wenn die Hälfte aller Kreise eines Bundeslandes einen Kreisverband gegründet und einen Vorsitzenden gewählt haben. Die Einberufung und Durchführung der Versammlung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesverbände.

(2) Die Vorsitzenden der Kreisverbände sind wahlberechtigt. Sie wählen gemäß einer selbst festgelegten Geschäftsordnung einen Vorstand für die KVK ihres Landesverbands aus Ihrer Mitte. Bestandteil dieses Vorstands muss ein Vorsitzender sowie bis zu drei Stellvertreter sein. Die gewählten Vorsitzenden der jeweiligen KVK auf Landesebene halten mindestens binnen 9 Monaten unter Leitung und Einladung der Bundesgeschäftsstelle eine KVK-Sprecher-Tagung (KVK-Sprecher-Tagung) zum gegenseitigen Meinungs austausch ab. Aus der Mitte der KVK-Vorsitzenden wählen diese einen Vertreter, der als beratendes Mitglied des erweiterten Bundesvorstands (§ 30 Abs. 1) die Interessen der Kreise vertritt. Die Amtszeit des gewählten Vertreters dauert 18 Monate bis zur Neuwahl, höchstens jedoch bis zu seinem Ausscheiden als Mitglied einer der KVK. (3) Die KVK findet mindestens halbjährlich statt, auf Antrag von mindestens vier Vorsitzenden des jeweiligen Landesverbands oder des Vorstands der KVK ist eine Kreisvorsitzenden-Tagung unverzüglich durchzuführen, sofern es sich um dringende Angelegenheiten handelt.

Die Mitglieder des entsprechenden Landesvorstands sind stets beratend mit einzuladen. Ist ein Mitglied zeitgleich Vorsitzender eines Kreises und Mitglied des Landesvorstands, ist es wahl- und vorschlagsberechtigtes Mitglied.

(4) Regelungen zur Einberufung und Durchführung der KVK sind durch die Landessatzung zu konkretisieren.

(5) Mindestens einmal im Jahr soll eine Bundeskreiskonferenz (BKK) stattfinden.

### **§ 34 Zuständigkeiten der Kreisvorsitzendenkonferenz**

(1) Die KVK dient der Kommunikation der jeweiligen Landesverbände mit den Kreisvorsitzenden, insbesondere um politische Themenfelder zu besetzen, deren Belange Berührungspunkte sowohl mit Kommunal- als auch Landespolitik aufweist. Eine gesteigerte Koordinierung und Organisation, insbesondere bei Wahlkämpfen, soll ebenfalls Bestandteil der Kommunikation zwischen der KVK und dem entsprechenden Landesverband sein.

(2) Die KVK ist in die Erstellung von einheitlichen Wahlvorschlägen für Landtags- und Bundestagswahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Landesverband einzubeziehen. Sie haben das Recht, die Wahlvorschläge der entsprechenden Listen zu bestätigen bzw. Empfehlungen zu geben.

(3) Die Sitzungen und Beschlüsse der KVK sind durch den Landesverband durchzuführen und zu finanzieren. Das Budget für die KVK legt der jeweilige Landesverband in seiner Satzung fest. Die Kommunikation der in der KVK getroffenen Beschlüsse sind durch die Mitglieder der KVK in die Kreisverbände zu tragen.

(4) Durch Landessatzung kann der Landesverband der KVK weitere Kompetenzen übertragen.

### **§ 35 Zusammensetzung des Bundesausschusses**

(1) Der Bundesausschuss besteht aus maximal 50 gewählten Mitgliedern (Delegierten) und setzt sich zusammen aus:

1. den pro Landesverband zu wählenden Delegierten, die von den Landesparteitag für zwei Jahre gewählt werden. Die KVK und der Landesvorstand haben für die zu wählenden Delegierten ein Vorschlagsrecht. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 300 Mitglieder einen Delegierten. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder, aufgrund derer die zu entsendende Zahl der Delegierten errechnet wird, wird am 01.01. eines Jahres ermittelt. Die gewählten Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sobald die Partei

über mehr als 15.000 Mitglieder verfügt wird die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder eines Landesverbands nach dem Hare-Niemeyer Verfahren mit Stichtag zum 01.01. eines Jahres ermittelt. Jeder eigenständige Landesverband entsendet dabei mindestens 1 Delegierten, unabhängig vom Ergebnis nach Hare Niemeyer.

2. dem geschäftsführenden Bundesvorstand, welcher zwei Personen aus der Mitte des Bundesausschuss für das Präsidium des Bundesausschusses vorschlägt,
3. dem Fraktionsvorstand der Fraktion der Partei im Bundestag mit beratender Stimme.

(2) Der Bundesausschuss wird unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einberufen.

(3) Auf schriftlichen Antrag von drei Landesverbänden oder 30% der Mitglieder des Bundesausschusses unter Angabe von Gründen muss der Bundesausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

(4) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Bundesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen. Dem Präsidium muss ein Mitglied des Bundesvorstands angehören. Er kann sich im Fall seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvorstands oder dem Generalsekretär vertreten lassen.

Das Präsidium nimmt seine Aufgaben bis zur Konstituierung des nachfolgenden Bundesausschusses wahr.

(5) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 36 Zuständigkeiten des Bundesausschusses**

(1) Der Bundesausschuss ist das beratende Organ der Gesamtpartei Er fördert und unterstützt das Zusammenwachsen der Landesverbände. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen.

Der Bundesausschuss berät und beschließt insbesondere

1. in allen grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit nicht der Bundesparteitag zwingend zuständig ist. Er dient dem Informationsaustausch von parteipolitisch wichtigen Belangen,

2. über die Genehmigung von Geschäftsvorfällen, die nicht im alltäglichen Ablauf anfallen, und nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind. Darunter zählen u.a. Gründungen von Gesellschaften und Vereine;
3. Über Anträge, die an den Bundesausschuss gestellt oder durch den Bundesparteitag an den Bundesausschuss überwiesen wurden.

(2) Sowohl der Bundesvorstand, als auch die Fraktion der Partei haben dem Bundesausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeit und die aktuelle politische Lage zu berichten.

(3) Im Falle eines längerfristigen Ausfalls einer der Vorsitzenden oder eines anderen Präsidiumsmitglieds des Bundesausschusses während der Amtszeit, kann der Bundesausschuss eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

(4) Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Bundesvorstands oder des Bundesvorstands nach Beschluss mit Zweidrittelmehrheit kann der Bundesausschuss mit einfacher Mehrheit beschließen, den Generalsekretär vorzeitig von den Pflichten seines Amtes zu entbinden. Näheres regelt § 37 Abs. 5.

## **§ 37 (gestrichen)**

## **§ 38 Der Europaparteitag**

(1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von dem Europaparteitag gewählt.

(2) Der Europaparteitag besteht aus Vertretern der Landesverbände, die entweder aus der Mitte von Landesvertreterversammlungen oder von Landesmitgliederversammlungen gewählt worden sind. Die Mitglieder einer Landesvertreterversammlung sind aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der Kreisverbände des Landesverbands zu wählen. Die Landessatzungen können vorsehen, dass die Mitglieder der Landesvertreterversammlungen aus der Mitte von Vertreterversammlungen ihrer Gebietsverbände gewählt werden, die wiederum aus der Mitte von Mitgliederversammlungen gewählt worden sind.

(3) Die Mitglieder des Europaparteitags und der Vertreterversammlungen und ihre Stellvertreter zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung gewählt. An diesen Wahlen und an den Wahlen der Wahlbewerber dürfen nur

Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden in dem betreffenden Land, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des originären Delegierten ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Ist kein Ersatzdelegierter vorhanden bleibt die Position unbesetzt.

(4) Der Bundesvorstand hat in Abstimmung mit den Landesvorsitzenden ein Vorschlagsrecht für Wahlvorschläge für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber. Generell müssen Wahlvorschläge von mindestens einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eingebracht werden.

(5) Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber die geltenden Vorschriften der Wahlgesetze und die Bestimmungen über den Bundesparteitag entsprechend, sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes bestimmt.

(6) Der Europaparteitag berät und beschließt über das Wahlprogramm der Partei zur Europawahl. Die Landesvertreterversammlungen nach Abs. (2) beraten das Wahlprogramm vor.

### **§ 39 Parteischiedsgerichtsbarkeit**

(1) Nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte auf Landes- und Bundesebene eingerichtet, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleisten. Die Parteischiedsgerichtsordnung regelt die genauen Zuständigkeiten der Schiedsgerichte und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

(2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, soll der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vor Einleitung des Schiedsgerichtsverfahren einen Schlichtungsversuch unternehmen, um die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Streitparteien haben hierfür den Streit bei der Gliederung anzuzeigen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln. Unabhängig davon hat der Generalsekretär das Recht und die Pflicht, gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 6 zur Streitschlichtung zur Verfügung zu stehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden in jedem dritten Kalenderjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstands sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.



(4) Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden die Schiedsgerichte.

(5) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitag oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar gemäß den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.

Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, Fachausschüssen etc. auf Landesebene entscheidet der jeweils zuständige Parteivorstand. Die Anfechtung dieser parteiinternen Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen.

Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

(6) Vor Neuwahlen berichtet das Präsidium des Bundesschiedsgerichts dem Bundesparteitag über seine Tätigkeit im Zeitraum seit den jeweils vorangegangenen Wahlen. Der Bericht enthält auch Angaben zu Art und Zahl der im Berichtszeitraum anhängig gewordenen, der durch Sachentscheidung und der in anderer Weise (z.B. Rücknahme, Erledigung) abgeschlossenen Verfahren sowie zur jeweiligen durchschnittlichen Verfahrensdauer.

## **F. Beratende Gremien und Vereinigungen**

### **§ 40 Bundesfachausschüsse**

(1) Der Bundesvorstand legt Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind. Diesbezüglich setzt der Bundesvorstand Bundesfachausschüsse zur Programmentwicklung sowie Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben ein. Ein so eingesetzter Bundesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Bundesfachausschusses im Amt. Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, Grundsatz- und Wahlprogramme der Partei zu erarbeiten, den Bundesvorstand auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitags zu bearbeiten.

(2) Die Bundesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Bundesfachausschüssen. Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.

(3) In Abstimmung mit dem Generalsekretär müssen die Bundesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit auf Bundesparteitagen veröffentlichen und zur Abstimmung bringen.

(4) Einzelheiten über Zusammensetzung, Einberufung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit und Stimmrechte, Bildung, Vorsitz und Vertretung, Amtszeit, Abberufung und Organisation der Arbeitsweise regelt gesondert die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse. Entsprechendes gilt für Landesfachausschüsse auf Landesebene, die die Landesverbände einzurichten haben.

(5) Der Politische Beirat des Bürgerlich-Freiheitlichen Aufbruchs steht den Bundesfachausschüssen beratend zur Verfügung.

## **§ 41 Bundesprogrammkommission**

(1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen.

(2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern des Bundesvorstands,
2. je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter der Landesverbände,
3. je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter,
4. je einem Vertreter der Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.

(3) Die Bundesprogrammkommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu

berücksichtigen. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Bundesausschuss.

(5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 beschließt die Bundesprogrammkommission.

## **§ 42 Bundessatzungsausschuss**

(1) Der Bundessatzungsausschuss besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die vom Bundesvorstand berufen und abberufen werden.

(2) Seine Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einzelner Mitglieder stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen. Höchstens die Hälfte seiner Mitglieder darf Mitglied im Bundesvorstand oder eines Landesvorstands sein, jedoch nicht mehr als drei. Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse und Personalentscheidungen mit einfacher Mehrheit. Alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

(4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbands, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Bundessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbands auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbands mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

## **§ 43 Mittelstandsvereinigung**

(1) Die Mittelstandsvereinigung der Partei ist ein organisatorischer Zusammenschluss mit dem Ziel, das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis Mittelstandspolitik zu vertreten und

zu verbreiten sowie die besonderen Interessen des Mittelstands in der Politik der Partei zu wahren.

(2) Vereinigungen werden durch den Bundesvorstand anerkannt. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch einen Bundesparteitag, spätestens den nachfolgenden ordentlichen Bundesparteitag. Die Auflösung einer Vereinigung erfolgt auf Antrag des Bundesvorstands durch Beschluss des Bundesparteitags.

(3) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Der Bundesvorstand beschließt eine Mustersatzung für Vereinigungen und legt fest, in welchem Umfang von der Mustersatzung abgewichen werden darf. Die Landesverbände haben damit die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Mittelstandsvereinigung und dem Bundesvorstand abweichende Strukturen vorzusehen.

Die Satzungen sowie alle Satzungsänderungsbeschlüsse der Vereinigungen sind dem Generalsekretär jeweils innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung vorzulegen. Geschäftsordnung und Wahlordnung der Bundespartei gelten gleichsam für die Vereinigungen. Die Vereinigungen unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. Die Vereinigungen können Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Spenden einnehmen und selbständig verwalten. Die Einzelheiten werden in der Satzung der jeweiligen Vereinigung geregelt.

(4) Der Hauptgeschäftsführer der Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

## **G. Verfahrensordnung**

### **§ 44 Einberufung von Organen und Beschlussfähigkeit**

(1) Soweit die Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe keine andere Regelung vorsehen, sind die Organe der Partei beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten

Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. Für die Mitgliederversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(3) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

(4) Wird während einer Abstimmung oder Wahl einer laufenden Sitzung festgestellt, dass eine Beschlussunfähigkeit vorliegt, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die satzungsgemäßen Fristen zur Einberufung von Vorständen und Versammlungen ein Jahr lang nicht erfüllt wurden, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die satzungsgemäß beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

## **§ 45 Erforderliche Mehrheiten**

(1) Soweit die Satzung und Wahlordnung keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet. Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Auflösungs- und Verschmelzungsbeschlüsse erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und auf Bundesebene der Bestätigung durch den Bundesausschuss, ehe der Bundesparteitag hierüber beschließt. Ist der Bundesausschuss noch nicht konstituiert, bedarf dieser Beschluss des Bundesvorstands einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

## **§ 46 Abstimmungsarten**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht und den Anforderungen des Parteiengesetzes entspricht.

Für alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der Kandidatenaufstellungen zu Volksvertretungen ist die Verwendung elektronischer Stimmgeräte zulässig, sofern der Parteitag nicht mehrheitlich ein anderes Verfahren beschließt. Dasselbe gilt für alle anderen Parteitage und Mitgliederversammlungen der Partei. Ein vom Bundesvorstand eingesetztes Gremium hat dem Bundesvorstand zu bestätigen, dass die elektronischen Stimmgeräte einen ausreichenden Manipulationsschutz besitzen und dass das Wahlgeheimnis bei geheimer Wahl hinreichend gesichert ist.

(2) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich bei der Abstimmung enthält.

## **H. Wahlordnung**

### **§ 47 Wahlgrundsätze**

(1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

(2) Zur Einreichung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist der Bundesvorstand befugt.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind die zuständigen Landesvorstände befugt.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind die zuständigen Kreisvorstände befugt.

Landessatzungen können im Rahmen der Wahlgesetze abweichende Regelungen enthalten. Enthält ein Wahlgesetz oder diese Satzung anders lautende, zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

(3) Die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung). Welche Form der Aufstellung in einem Landesverband zur Anwendung kommt, regelt die Landessatzung.

Die Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

Die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung), soweit in der jeweiligen Landessatzung vorgegeben.

Die Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder auf Kreisebene gewählt.

(4) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstands sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen

Wahlen, wie z.B. die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte und der Rechnungsprüfer, kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden. Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

(5) Als Stimmzettel im Sinne dieses Statuts gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, welches die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt und den Anforderungen des Parteiengesetzes gerecht wird. Bei einer elektronischen Stimmabgabe ist die Bedienung des Geräts vor einer Wahl, aber höchstens einmal am Tag zu erklären. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen und den dazu ggfs. benötigten Delegierten ist unzulässig.

(6) Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Positionen/Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Positionen/Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(7) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Münzwurf oder Stichwahl.

(8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(9) Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.

(10) Bewirbt sich ein Bewerber auf ein Vorstandsamt auf Landes- oder Bundes-Ebene und war bereits zuvor Vorstandsmitglied auf Landes- oder Bundes Ebene, so hat das Tagungspräsidium Standardfragen zur vorangegangenen Vorstandstätigkeit an den Bewerber zu richten, die die Versammlung bestimmt hat. Der Bewerber hat diese wahrheitsgemäß zu beantworten.

(11) Die Partei wirbt für kompetente und engagierte Mandatsträger in den Parlamenten, die den Zielen und Ansprüchen der Partei gerecht werden. Bewerber zu öffentlichen Wahlen auf Landes-, Bundes-, oder europäischer Ebene sind deshalb verpflichtet, sich vor ihrer Bewerbung auf der Versammlung unter Einreichung von Belegen zu folgenden Punkten zu erklären:



1. Polizeiliches Führungszeugnis
2. Angaben zur persönlichen Ausbildung und Berufserfahrung
3. Angaben zum aktuell ausgeübten Beruf
4. Vorstellung auf den von der Partei zur Verfügung gestellten Vorstellungsportalen und Begründung für die unterlassene Nutzung

Die Bewerber sollen dies schriftlich, in einem vom Tagungspräsidium zur Verfügung gestellten Formblatt, erklären. Das Tagungspräsidium verliert vor der Bewerbung das Formblatt. Sollte kein Formblatt vorliegen, werden die Bewerber mündlich vom Tagungspräsidium unmittelbar vor der Bewerbungsrede zu den Punkten befragt.

## **§ 48 Besondere Wahlmodalitäten für die Delegiertenwahlen**

(1) Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegiertenzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.

(2) Das Amt eines Delegierten ruht, wenn eine Ämter Sperre verhängt wird oder ein Parteiausschlussverfahren gegen das betroffene Mitglied beantragt ist und vier Wochen vor dem nächsten Einsatztermin das Parteischiedsgerichtsverfahren vom zuständigen Parteischiedsgericht eröffnet wurde. In diesem Fall nimmt der nächste verfügbare (Ersatz-)Delegierte teil, der in der gewählten Liste der nächstfolgende Ersatzdelegierter ist.

(3) Sollten zu wenig Delegierte für Delegiertenversammlungen auf Landes- oder Bundesebene vorhanden sein, so können Delegierte nachgewählt werden. Diese neugewählten Delegierten reihen sich hinter den bereits gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten ein und sind nur für den Zeitraum der sich bereits im Amt befindlichen Delegierten gewählt.

(4) Eine Neuwahl von Delegierten für Delegiertenversammlungen auf Landes- oder Bundesebene ist frühestens vier Monate vor Ende der Amtszeit zulässig. Delegierte zu Delegiertenversammlungen, auf denen Ersatzlisten zu öffentlichen Wahlen aufgestellt werden, sind ab dem Tage wählbar, an dem der zuständige Wahlleiter dies für zulässig erklärt.

## **§ 49 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahlen der Parteischiedsrichter**

Bewirbt sich ein Bewerber für ein Schiedsgericht auf Landes- oder Bundesebene und war bereits zuvor Schiedsrichter auf Landes- oder Bundesebene, so hat das Tagungspräsidium

Standardfragen zur vorangegangenen Schiedsrichtertätigkeit an den Bewerber zu richten, die die Versammlung bestimmt hat. Der Bewerber hat diese wahrheitsgemäß zu beantworten.

## **I. Sonstiges**

### **§ 50 Satzungsbestandteile**

(1) Bestandteile dieser Satzung sind:

1. die Beitrags- und Finanzordnung (BFO)
2. die Datenschutzerklärung (DS-E)
3. die Parteigerichtsordnung (PGO)

In Zweifelsfällen geht die Bundessatzung vor.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. Die Beitrags- und Finanzordnung, die Parteigerichtsordnung und die Wahlordnung können vom Parteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert werden.

(3) Der Bundesvorstand dokumentiert jede Änderung des Satzungsrechts der Bundespartei und deren Motive. Er gewährt jedem Parteimitglied auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.

### **§ 51 Haftung für Verbindlichkeiten**

(1) Der Bundesvorstand und Bundesausschuss dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbands nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestags oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen

aufrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

## **§ 52 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

(2) Sollte insbesondere die Bestimmung § 5 a (Vorläufige Mitgliedschaft) ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, sind sämtliche in der jeweils aktuell geführten Mitgliederdatei als Probemitglied eingetragenen Mitglieder, rückwirkend ab dem Tag der Aufnahme als ordentliche Mitglieder zu führen.

## **§ 53 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitags am 20. November 2022 in Kraft.

## Beitrags- und Finanzordnung von Bündnis Deutschland

### Inhaltsverzeichnis

#### Inhalt

<b>§1 Finanzgrundsätze</b> .....	2
<b>§2 Einnahmen durch Zuwendungen</b> .....	2
<b>§ 3 Mitgliedsbeiträge</b> .....	3
<b>§ 4 Sonderbeiträge</b> .....	3
<b>§ 5 Bundesschatzmeister</b> .....	4
<b>§6 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände</b> .....	4
<b>§7 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden</b> .....	4
<b>§ 8 Finanzdirektion</b> .....	5
<b>§ 9 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung</b> .....	6
<b>§ 10 Prüfungswesen</b> .....	6
<b>§ 11 Rechenschaftsberichte</b> .....	7
<b>§ 12 Haushaltsplan</b> .....	7
<b>§ 13 Überschreitung</b> .....	7
<b>§ 14 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei</b> .....	8
<b>§ 15 Inkrafttreten</b> .....	8

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 20. November 2022

## **§1 Finanzgrundsätze**

- (1) Die benötigten Finanzmittel zur Erfüllung der Aufgaben aller Organisationsstufen von Bündnis Deutschland sowie ihrer Vereinigungen und Sondervereinigungen dürfen ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten aufgebracht werden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben jeder Organisationsstufe von Bündnis Deutschland sowie ihrer Vereinigungen und Sondervereinigungen müssen finanziell ausgewogen sein. Sofern ein Vorstand ausgabenwirksame Beschlüsse fasst, ist parallel auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Geldmittel, die der Partei zufließen, dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und dürfen nicht entgegen der im Parteiengesetz definierten zulässigen Ausgabenarten verwendet werden.
- (4) Die Partei kann zur ihrer Finanzierung Darlehen aufnehmen oder Anleihen begeben.

## **§2 Einnahmen durch Zuwendungen**

- (1) Mitglieder wenden der Partei regelmäßige Zuwendungen in Form von Mitgliedsbeiträgen zu.
- (2) Regelmäßige Geldzuwendungen von Mandatsträgern, welche ein öffentliches Wahlamt innehaben oder mehrere öffentliche Wahlämter innehaben, die über die Mitgliedsbeiträge hinaus gehen, sind als Mandatsträgerabgaben zu klassifizieren und als solche zu erfassen.
- (3) Zuwendungen, die über die Mitgliedsbeiträge und die Mandatsträgerabgaben hinaus gehen, gelten als Spenden. Diese können sowohl von Mitgliedern, als auch Nichtmitgliedern erfolgen und können sowohl als Sachspende, als auch als Geldspende geleistet werden.
- (4) Spenden dürfen nur von der Partei satzungsgemäß bestimmten Vorstandsmitglieder angenommen werden. Alle Organisationsstufen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen.
- (5) Spenden, die gemäß des Parteiengesetzes unzulässig sind, dürfen nicht angenommen werden. Sind unzulässige Spenden angenommen worden und können diese nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundespartei unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Verstöße gegen diese Pflicht, die zum Ersatz von Schaden verpflichten, trägt diejenige Gliederungsebene, die diesen Schadensersatz zu verschulden hat.
- (6) Die vereinnahmende Gliederung hat Zuwendungsbescheinigungen auszustellen, sofern keine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt. Jeder Gliederung steht die ihr

zugewendeten Spenden ungeteilt zu, soweit die Zweckbindung der Spende nichts anderes vorschreibt.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 180 Euro pro Kalenderjahr pro Mitglied. Mitglieder mit höherem Einkommen sollen anstelle der Mindestmitgliedsbeitrag 1% des Jahresnettoeinkommens als Mitgliedsbeitrag abführen. Sofern ein besonderer sozialer Härtefall vorliegt, kann der Mindestbetrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes bis auf 90 Euro verringert werden. Bei Erlangung der Parteimitgliedschaft im Laufe eines Jahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag anteilig auf die verbleibenden Monate des Kalenderjahres zu berechnen und zu entrichten.

(2) Die Zahl der Mitglieder mit reduziertem Mitgliedsbeitrag darf 20% der Gesamtmitglieder nicht übersteigen.

(3) Die für die Delegiertenrechnung zugrunde liegende Mitgliederanzahl orientiert sich ausschließlich an der Anzahl der Mitglieder, die den vollen Mitgliedbeitrag in Höhe von 180 Euro jährlich entrichten.

(4) Wird in einem Kreisverband ein Mitglied mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag aufgenommen, so reduziert sich der Anspruch des Kreisverbandes auf Umlagen ebenfalls um den reduzierten Beitrag. Zur Berechnung der Ansprüche auf Umlagen für einen Kreisverband werden nur vollzahlende Mitglieder mit in die Berechnung einbezogen.

(5) Ehepaare und Lebensgemeinschaften haben einen ermäßigten Beitragssatz von 40%, des anzusetzenden Mitgliedbeitrages, für die zweite Person. Voraussetzung sind ein nachgewiesener gemeinsamer Wohnsitz und Haushalt, sowie die Begleichung der Beiträge von einem gemeinsamen Bankkonto. Ehe

### **§ 4 Sonderbeiträge**

(1) Mandatsträger in Landesparlamenten und des Bundestages zahlen 10% ihrer Diäten und Funktionszulagen als sogenannte Mandatsträgerabgabe an den jeweiligen Landesverband, dem sie angehören. Mandatsträger im Europaparlament zahlen diesen Anteil an den Bundesverband. Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der neuen Partei weitere Beiträge leisten. Sie können dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger der neuen Partei betrifft.

(2) Aufnahmespenden verbleiben zur Durchführung der Aufnahme und Mitgliederführung beim Bundesverband.

## **§ 5 Bundesschatzmeister**

(1) Der Schatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Partei erforderlich sind. Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden und Zahlungen entgegen und leitet diese unverzüglich an die Bundeskasse, oder an die ggfs. anspruchsberechtigten Gliederungen, weiter.

(2) Der Schatzmeister ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei oder deren Gliederungen, zu nehmen.

(3) Der Schatzmeister kann im Benehmen mit dem Bundesvorstand Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

## **§6 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände**

(1) Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 25 %. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser vierteljährlich die Länderteile an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Landesverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.

(2) Der den Landesverbänden nach dem Ausgleich gem. Absatz 1 verbleibende Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ist durch Regelungen in den Landessatzungen oder durch Beschlüsse des Landesparteitages zwischen den Gliederungsebenen aufzuteilen. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung mit der Maßgabe, dass deren Verteilung durch Satzungsregelung oder Beschlüsse des Landesparteitages übertragen werden kann.

## **§7 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden**

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar die die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Aus der staatlichen Teilfinanzierung hat jeder Landesverband, für jede bei einer Landtagswahl von ihm errungene gültige Listenstimme, Anspruch auf den in §18 Abs. 3 Ziffer 1 PartG.

bezeichneten Betrag, derzeit 0,83 Euro pro Stimme. Darüber hinaus hat der Landesverband für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme Anspruch auf den ihm zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von §18 Abs. 3 PartG. Die Höhe des Geldbetrags pro Stimme, die der Erreichung der Stimmentschädigung zu Grunde zu legen ist, errechnet sich als Quotient aus dem Betrag des Wähleranteils (§ 18 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3 letzter Satz PartG) der Staatsmittel und der insgesamt durch die Partei erzielten Stimmen. Für jede eigene errungene Stimme einer Listenwahl auf Landesebene stehen dem jeweiligen Landesverband 0,50 Euro zu. Die Summe der den Landesverbänden zustehenden Beträge vermindert den zwischen Bundesverband einerseits und allen Landesverbänden andererseits aufzuteilenden Gesamtbetrag.

(3) Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern sich proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird. Das Nähere regelt der Bundesausschuss im Rahmen der Beschlüsse zum innerparteilichen Finanzausgleich.

(4) Von der verbleibenden staatlichen Teilfinanzierung erhält der Bundesverband einerseits 50% und die Landesverbände andererseits jeweils 20% des jeweiligen Zuflusses. Der Anteil der Landesverbände wird nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres auf diese aufgeteilt.

(5) Über die Verteilung der restlichen staatlichen Mittel entscheidet der Bundesausschuss.

## **§ 8 Finanzdirektion**

(1) Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanzen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge. Ist kein Finanzdirektor bestellt obliegen die Aufgaben dem Bundesschatzmeister.

(2) Der Finanzdirektor wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

(3) Der Finanzdirektor kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen



Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

## **§ 9 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht fristgerecht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Absatz 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

## **§ 10 Prüfungswesen**

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.

(3) Der Bundesverband bestellt einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 11 Rechenschaftsberichte**

(1) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

(2) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

## **§ 12 Haushaltsplan**

(1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## **§ 13 Überschreitung**

(1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

(2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.

(3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

## **§ 14 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei**

(1) Soweit die Satzung von Bündnis Deutschland und diese Beitrags- und Finanzordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei im Rahmen einer vom Bundesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag mit dem Bundesausschuss zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall überschreiten.

(2) Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.

(3) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Fassung dieser Beitrags- und Finanzordnung tritt am 20. November 2022 in Kraft.

## Parteigerichtsordnung von Bündnis Deutschland

<b>§1 Grundsätzliches</b> .....	2
<b>§2 Institutionen der Schiedsgerichte</b> .....	2
<b>§3 Bundesschiedsrichter</b> .....	3
<b>§4 Landesschiedsrichter</b> .....	4
<b>§ 5 Geschäftsstellen und Arbeitsweisen</b> .....	4
<b>§ 6 Ausfall von Schiedsrichtern</b> .....	5
<b>§ 7 Zuständigkeiten</b> .....	5
<b>§ 8 Anrufung</b> .....	6
<b>§ 9 Antragsberechtigung</b> .....	6
<b>§ 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen</b> .....	7
<b>§ 11 Beteiligte im Verfahren</b> .....	7
<b>§ 12 Verfahrenseinleitung und Schriftverkehr</b> .....	8
<b>§ 13 Bevollmächtigungen</b> .....	8
<b>§ 14 Amtsermittlung</b> .....	9
<b>§ 15 Schriftliches Verfahren</b> .....	9
<b>§ 16 Mündliche Verhandlung</b> .....	9
<b>§ 17 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen</b> .....	10
<b>§ 18 Einstweilige Anordnung</b> .....	11
<b>§ 19 Rechtsmittel</b> .....	11
<b>§ 20 Rechtsmittelverfahren</b> .....	12
<b>§ 21 Kosten</b> .....	13
<b>§ 22 Inkrafttreten</b> .....	13

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 20. November 2022

## **§1 Grundsätzliches**

(1) Die Parteigerichtsordnung der Partei Bündnis Deutschland ist für alle Schiedsgerichte bindend und richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien. Die durch diese Parteigerichtsordnung, der Bundessatzung und den Landessatzungen übertragenen Aufgaben, haben die Schiedsgerichte auf Bundes- und Landesebene wahrzunehmen.

Sofern die Parteigerichtsordnung keine oder eine ergänzungsbedürftige Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

(2) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, sich bei Streitfragen, für deren Entscheidung die Schiedsgerichte zuständig sind, zunächst an diese zu wenden. Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

(3) Die Schiedsgerichte sind interne Parteischiedsgerichte. Sie sind keine Schiedsgerichte im Sinne des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung.

## **§2 Institutionen der Schiedsgerichte**

(1) Schiedsgerichte werden auf allen Landesebenen sowie der Bundesebene eingerichtet und sind vom Bundes- bzw. zuständigen Landesverband mit einem ausreichenden Budget auszustatten, das ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Versuch der Beeinflussung hat das Schiedsgericht unverzüglich dem zuständigen Landesvorstand oder Bundesvorstand anzuzeigen. Können diese nach Auffassung des Schiedsgerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Schiedsgericht den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich machen.

(3) Ein Schiedsrichter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.

(4) Schiedsrichter dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei, einem Gebietsverband, einem Mitglied des Bundesvorstandes, eines Landesvorstandes, einer Fraktion auf Landes-, Bundes-, oder europäischer Ebene, eines Landtagsmitglieds, Bundestagsmitglieds oder eines Mitglieds des Europäischen Parlaments oder eines Schiedsgerichts stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Aufwandsentschädigungen sind davon ausgenommen.

(5) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Werden Schiedsrichter nicht rechtzeitig vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit neu gewählt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum 01. Januar des Folgejahres. Dabei darf die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit von vier Jahren in einer Wahlperiode nicht überschritten werden. Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er durch einen neu gewählten Schiedsrichter mit dann gemäß Satz 2 beginnender Amtszeit ersetzt.

(6) Scheidet ein Schiedsrichter vor Ablauf seiner Amtszeit aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Schiedsrichters in das Schiedsgericht nach. Die Reihenfolge in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich im Falle der Einzelwahl aus der absteigenden Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der Gruppenwahl nach dem Wahlergebnis. Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte.

(7) Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter verlieren ihr Amt mit der Annahme der Wahl zum Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter einer anderen Instanz.

(8) Ein Landesschiedsgericht muss mit mindestens drei Schiedsrichtern besetzt sein, um Entscheidungen treffen zu können. Ist das nicht der Fall und sind keine Ersatzschiedsrichter vorhanden, benennt das Bundesschiedsgericht kommissarische Schiedsrichter, die bis zur Neuwahl im Amt sind oder erklärt für erstinstanzliche Verfahren ein anderes Landesschiedsgericht nach einem alphabetischen Verteilungsschlüssel für zuständig. Dies gilt auch, wenn nicht die nötige Zahl amtierender Schiedsrichter über die Befähigung zum Richteramt verfügt. Der Verweisungsbeschluss des Bundesschiedsgerichts ist grundsätzlich bindend.

Als kommissarische Schiedsrichter können auf Landesebene auch Mitglieder ernannt werden, die Mitglieder anderer Landesverbände sind.

Scheidet ein Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter in das Bundesschiedsgericht bis zum Ablauf dieser Wahlperiode nach. Stehen Ersatzschiedsrichter nicht zur Verfügung, so benennt der verbliebene Senat kommissarische Bundesschiedsrichter bis zum Ablauf dieser Wahlperiode. Ein auf einem Bundesparteitag nachgewählter Bundesschiedsrichter tritt automatisch an die Stelle des kommissarisch benannten Bundesschiedsrichter bis zum Ablauf dieser Wahlperiode.

Bei kommissarischen Schiedsrichtern auf Bundesebene ist § 3 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.

(9) Der Rücktritt eines Schiedsrichters ist dem Präsidenten bzw. Vorsitzenden des Schiedsgerichts gegenüber zu erklären, welcher die Information an alle übrigen Schiedsrichter weitergibt. Ein zurückgetretener Schiedsrichter wird gemäß Abs. 2 durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzschiedsrichter ersetzt. Tritt der Präsident bzw. Vorsitzende zurück, so wählt das Schiedsgericht einen neuen Präsidenten bzw. Vorsitzenden. Dies gilt auch für den Vizepräsidenten des Bundesschiedsgerichts.

(10) Schiedsrichter müssen Parteimitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Amt des Schiedsrichters.

### **§3 Bundesschiedsrichter**

(1) Die Bundesschiedsrichter werden vom Bundesparteitag gewählt. Das Bundesschiedsgericht besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und bis zu neun Ersatzschiedsrichtern. Mindestens sechs der ordentlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt innehaben.

(2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das jeweils zum Bundesschiedsgerichtspräsidenten und Bundesschiedsgerichtsvizepräsidenten als dessen Stellvertreter gewählt wird. Diese leiten das Bundesschiedsgericht und führen jeweils seine Geschäfte. Präsident und Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt innehaben.

(3) Dem Bundesschiedsgericht dürfen höchstens jeweils drei Schiedsrichter aus demselben Landesverband angehören. Würde durch das Nachrücken eines Ersatzschiedsrichters diese Zahl überschritten, rückt an seiner Stelle der nächstfolgende Ersatzschiedsrichter aus einem anderen Landesverband nach.

(4) Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Kammern. Jede Kammer besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, darunter der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter.

(5) Das Bundesschiedsgericht stellt einen Geschäftsverteilungsplan durch den Bundesschiedsgerichtspräsidenten aus, in dem näheres geregelt werden kann. Bei

Änderungsbedarf wird der Geschäftsverteilungsplan angepasst. (u.a. Zusammensetzung der Kammer, Verteilung der Verfahren, Berichterstatte) Solange kein neuer Geschäftsverteilungsplan beschlossen ist, gilt der bisherige Geschäftsverteilungsplan weiter. Änderungen der Geschäftsverteilung gelten nur für danach abhängig gewordene Verfahren.

(6) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesamtpartei oder besonders schwierigen Fällen können die Verfahrensbeteiligten sowie die zuständige Kammer die Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht in der vollen Besetzung (Senat) beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen. Will eine Kammer in einer die Entscheidung tragenden Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so hat sie die Entscheidung durch den Senat zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Senat.

## **§4 Landesschiedsrichter**

(1) Die Landesschiedsrichter werden vom jeweiligen Landesparteitag gewählt. Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und bis zu ebenso vielen Ersatzschiedsrichtern. Mindestens einer der ordentlichen Mitglieder einer Kammer muss die Befähigung zum Richteramt innehaben. Die Landessatzungen können die erforderliche Anzahl der Mitglieder, sowie die Mindestanzahl der Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt erhöhen.

(2) Die Landesschiedsgerichte können Kammern einrichten. Jede Kammer besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende jeder Kammer muss die Befähigung zum Richteramt innehaben.

Die Mitglieder der Kammern eines Landesschiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das zum Landesschiedsgerichtspräsidenten gewählt wird. Dieser leitet das Landesschiedsgericht und führt seine Geschäfte. Der Landesschiedsgerichtspräsident muss die Befähigung zum Richteramt innehaben.

(3) Die Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan in § 3 Abs. 5 gelten für die Landesschiedsgerichte entsprechend.

## **§ 5 Geschäftsstellen und Arbeitsweisen**

(1) Sofern nicht das Schiedsgericht durch Beschluss einen anderen Ort bestimmt, sind die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts bei der Bundesgeschäftsstelle der Partei und die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte bei den Landesgeschäftsstellen der jeweiligen Landesverbände ansässig.

Zum Schutz der Vertraulichkeit ist die Trennung des Geschäftsbetriebs zwischen den Geschäftsstellen der Partei und der Schiedsgerichte zu wahren.

Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte sind von den Landesverbänden und dem Bundesverband personell und organisatorisch so auszustatten, dass sie funktionsfähig sind. Sie sind für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.

(2) Zu jedem Schiedsgerichtsverfahren ist eine Akte chronologisch anzulegen, die alle in das Verfahren eingeführten Schriftstücke und die Entscheidungen umfasst. Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Förmliche Endentscheidungen des Schiedsgerichts sind dauerhaft zumindest digital zu archivieren.

(3) Das Bundesschiedsgericht legt eine nach Stichworten aufgebaute, elektronische Sammlung von anonymisierten Textauszügen aus seinen Entscheidungen an, in denen die Klärung einer für

den Parteibetrieb relevanten Rechts- oder Auslegungsfrage enthalten ist. Den Landesschiedsgerichten, den Parteivorständen aller Ebenen ist in geeigneter Weise Zugriff auf diese Sammlung zu ermöglichen.

(4) Schiedsgerichtsverfahren sind von jedem Schiedsgericht vertraulich zu behandeln. In begründeten Fällen, insbesondere um Schaden von der Partei abzuwenden, sind die Schiedsrichter berechtigt, den Bundesvorstand bzw. Landesvorstand oder den Bundesparteitag bzw. den jeweiligen Landesparteitag über Vorgänge zu informieren.

## **§ 6 Ausfall von Schiedsrichtern**

(1) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Schiedsrichter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so soll er sein Richteramt für dieses Verfahren ruhen lassen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.

(2) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Prozessparteien das Recht, einen Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Über den Ausschluss entscheidet die Kammer bzw. der Senat ohne die Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters. Die richterliche Stellungnahme des abgelehnten Schiedsrichters ist einzuholen und den Parteien zuzuleiten mit Fristsetzung für eine Stellungnahme der Parteien.

Ist das Landesschiedsgericht ohne den oder die abgelehnten Schiedsrichter nicht entscheidungsfähig, so entscheidet, sofern vorhanden, eine andere Kammer des Landesschiedsgerichts nach den Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts, ansonsten entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Ablehnung. Weiterhin hat jeder Schiedsrichter unabhängig von einer Ablehnung das Recht, sein Amt für ein Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ruhen zu lassen. Im Fall der Selbstablehnung ist wie unter Abs. 3 zu verfahren.

(3) Nimmt ein Schiedsrichter eines Landesschiedsgerichts an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren ohne hinreichenden Grund nicht teil und hat der Vorsitzende den Betreffenden ermahnt und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung gesetzt, so kann der Vorsitzende ihn von dem Verfahren ausschließen. Die Regelung aus Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Gegen den Ausschluss bei einem Landesschiedsgericht kann der Betroffene das Bundesschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.

Ein Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts kann für den gesamten Rest seiner Amtszeit von allen laufenden und künftigen Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er trotz Ermahnung durch den Kammervorsitzenden oder im Falle, dass dieser selber betroffen ist, durch den Präsidenten, seine Amtspflichten als Schiedsrichter durch Untätigkeit gröblich und nachhaltig verletzt und eine ihm durch den Kammervorsitzenden bzw. den Präsidenten gesetzte vierwöchige Nachfrist ergebnislos verstrichen ist. Dies muss der Senat durch schriftliche Erklärung seiner Mitglieder gegenüber dem betroffenen Richter sowie gegenüber der Geschäftsstelle mit Zweidrittelmehrheit so beschließen. Der betroffene Richter hat dabei kein Stimmrecht. In diesem Fall rückt der gem. § 2 Abs. 6 rangnächste Ersatzschiedsrichter nach. Für den Fall, dass keine Ersatzschiedsrichter vorhanden sind, gilt § 2 Abs. 8 Satz 7.

## **7 Zuständigkeiten**

(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidungen über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbands;



2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen;
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die keinem Landesverband angehören, ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
4. sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigem Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbands;
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigem Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands;
6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbands entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,
3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach Abs. 1 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist.
6. die Einsetzung des Notvorstandes des Bundesvorstandes gemäß § 34a Satz 3 der Bundessatzung.

## **§ 8 Anrufung**

(1) Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftliche Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.

(2) Die Anrufung erfolgt in erster und zweiter Instanz durch Einreichung der unterschriebenen Antragschrift in Papierform – nebst dreier Kopien – bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Die Anrufung auf elektronischem Weg stellt keine Anrufung dar.

(3) Die Antragschrift muss enthalten: 1. Namen, Kontaktdaten und Mitgliedsnummer des Antragstellers, 2. die Bezeichnung des Antragsgegners und dessen Kontaktdaten, 3. einen konkreten Antrag, 4. eine Antragsbegründung einschließlich einer Schilderung des Sachverhalts und der behaupteten Rechtsverletzung.

(4) Macht der Antragsteller glaubhaft, dass ihm die Kontaktdaten des Antragsgegners unbekannt sind, oder erweisen sich die vom Antragsteller angegebenen Kontaktdaten des Antragsgegners als unzutreffend, holt das Schiedsgericht diesbezügliche Auskunft eines zuständigen Parteivorstands ein.

## **§ 9 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

- c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
  - d) wer geltend macht, in einem eigenen Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein.
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
- a) der Bundesvorstand,
  - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands,
  - c) das Parteimitglied, gegen das die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist,
3. in allen übrigen Verfahren
- a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache betroffen ist,
  - c) wer geltend macht, in seinen eigenen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein.

## **§ 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen**

(1) Die Anfechtung von Wahlen und von Beschlüssen von Parteiorganen ist zulässig binnen eines Monats, nachdem der Antragsteller von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat oder bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte erlangen müssen, längstens aber ein halbes Jahr nach dem Tag der Wahl oder der Beschlussfassung. Die Frist ist gewahrt durch Einreichung der Antragschrift beim zuständigen Schiedsgericht gem. § 7.

(2) Die Anfechtung ist nur begründet, wenn die Rechtsverletzung geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.

(3) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

## **§ 11 Beteiligte im Verfahren**

(1) Beteiligtenfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind

- 1. die Bundespartei sowie Parteigliederungen,
- 2. Organe der Partei und ihrer Gliederungen,
- 3. andere satzungsmäßig definierte Parteigremien,
- 4. Parteimitglieder.

(2) Verfahrensbeteiligte sind

- 1. der Antragsteller,
- 2. der Antragsgegner,
- 3. Beigeladene.

(3) Für mehrere Antragsteller oder mehrere Antragsgegner gelten die Vorschriften der §§ 59-63 ZPO (Streitgenossenschaft) entsprechend. Das Schiedsgericht kann durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren derselben oder verschiedener Parteien über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.

(4) Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag Dritte beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte

derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Der Beiladungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Er ist unanfechtbar.

(5) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

## **§ 12 Verfahrenseinleitung und Schriftverkehr**

(1) Nach Eingang des Antrags bei dem Schiedsgericht prüft dieses, ob der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Ist das der Fall, weist es den Antragsteller ohne Anhörung des Antraggegners auf diese Einschätzung hin und gibt unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragsschrift. Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des Antragstellers ein, gilt dies als Rücknahme des Antrags. Das Schiedsgericht kann die Vorprüfung auf eines seiner Mitglieder übertragen.

Ist ein Mangel des Antrags unheilbar (z.B. Verfristung des Antrags), kann das Schiedsgericht bzw. die zuständige Kammer per Beschluss ohne Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme sofort entscheiden.

(2) Sofern nicht der Antrag nach Abs. 1 als zurückgenommen gilt, eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit. Zugleich informiert es die für die Verfahrensbeteiligten örtlich zuständigen Landesvorstände bzw. den Bundesvorstand über die Eröffnung des Verfahrens, die Beteiligten und die gestellten Anträge.

Sofern der Antrag als zurückgenommen gilt, stellt das Schiedsgericht dies fest und übermittelt den Verfahrensbeteiligten sowie dem zuständigen Landesvorstand bzw. Bundesvorstand den Beschluss.

(3) Mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung übermittelt das Schiedsgericht die Antragsschrift an den Antragsgegner und setzt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Frist soll nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit weniger als zwei Wochen betragen.

(4) Alle Schreiben des Gerichts an einen Verfahrensbeteiligten sowie Schreiben der Verfahrensbeteiligten an das Gericht sind jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Die Übermittlung von verfahrensbezogenen Schriftstücken erfolgt in Textform durch Brief, Telefax oder E-Mail. Maßgeblich sind die von dem jeweiligen Adressaten dem Gericht angezeigten, ansonsten die bei der Partei hinterlegten Kontaktdaten des Adressaten. Die Übermittlung durch das Gericht gilt ab Zugang, spätestens mit Ablauf von drei Tagen nach der dokumentierten Absendung als bewirkt, sofern nicht eine Fehlermeldung wegen Unzustellbarkeit erfolgt.

## **§ 13 Bevollmächtigungen**

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich durch ein anderes Parteimitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.

(2) Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den Vorstand der entsprechenden Parteigliederung vertreten.

(3) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

## **§ 14 Amtsermittlung**

(1) Das Schiedsgericht kann auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden. Es kann von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Es wirkt darauf hin, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und die für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung kann das Schiedsgericht, sofern vorhanden, Mitglieder der Satzungskommission gutachterlich anhören.

(2) Das Schiedsgericht kann die Vorstände der von dem Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Parteigliederungen um Auskunft ersuchen; diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es kann eines seiner Mitglieder mit der Anhörung von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen beauftragen oder ein anderes Schiedsgericht insoweit um Amtshilfe ersuchen. Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

(3) Mitglieder der Partei sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für ein Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

## **§ 15 Schriftliches Verfahren**

(1) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 11 der Satzung der Partei hat erstinstanzlich eine mündliche Verhandlung am Landesschiedsgericht zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. In allen übrigen Verfahren entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.

(2) Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt waren und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(3) Sieht das Schiedsgericht von einer mündlichen Verhandlung ab, teilt es den Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung sowie die vom Gericht erhobenen entscheidungsrelevanten Umstände mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme. Eine vorläufige rechtliche Bewertung des Gerichts soll ebenfalls mitgeteilt werden.

## **§ 16 Mündliche Verhandlung**

(1) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die mündliche Verhandlung oder eine Zeugenvernehmung auf Beschluss des Schiedsgerichts und soll auf übereinstimmenden Antrag der Prozessparteien im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Videokonferenz ist nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich. Das Schiedsgericht bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen.

Wird die mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchgeführt, sind Mitschnitte unzulässig. Im Fall eines Verstoßes hat das Schiedsgericht unverzüglich ab Kenntnis den Datenschutzbeauftragten beim Bundesverband oder die zuständige Datenschutzbehörde einzuschalten.

(4) Der Vorsitzende der Kammer bzw. der Präsident des Senats leitet die Verhandlung und erteilt oder entzieht das Wort. Zu Beginn der Verhandlung trägt er oder der vom Schiedsgericht bestimmte Berichtersteller den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Es verzeichnet Ort, Zeit, die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlung einschließlich der Anträge sowie in knapper Form die Beweisergebnisse und entscheidungserheblichen Aussagen der Verhandlungsteilnehmer. Es ist vom Vorsitzenden bzw. Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

## **§ 17 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen**

(1) Der Vorsitzende bzw. der Präsident oder der Berichtersteller erlässt verfahrensleitende Anordnungen. Im Übrigen entscheiden die Schiedsgerichte mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Urteile und Beschlüsse), sind schriftlich zu begründen. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch konkrete Verweise auf das Verhandlungsprotokoll oder andere Bestandteile der Akte abgekürzt werden. Urteile der Landesschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Ein Schiedsrichter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Schiedsrichtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Kammervorsitzenden binnen 2 Wochen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln.

(4) Endentscheidungen des Schiedsgerichts sind von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die maschinenschriftliche Namensangabe der Schiedsrichter reicht dabei aus, wenn sich die Herkunft der Entscheidung, die Identität der mitwirkenden Schiedsrichter und ihre Abstimmung aus der Akte ergeben.

(5) Urteile werden mittels Einschreiben zugestellt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

Sofern der zuständige Landesvorstand bzw. Bundesvorstand nicht Verfahrensbeteiligte sind, teilt ihnen das Schiedsgericht den Urteilstenor mit.

(6) Die Rechtswirkungen des Urteils eines Landesschiedsgerichts treten mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels mit dessen Zurückweisung. Urteile des Bundesschiedsgerichts erlangen mit Zustellung Rechtswirkung.

## **§ 18 Einstweilige Anordnung**

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine Einstweilige Anordnung nur innerhalb eines anhängigen Hauptsache- oder Eilverfahrens treffen, wenn die Gefahr besteht, dass andernfalls die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers unmöglich oder wesentlich erschwert werden könnte. Vor Erlass der Anordnung ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist und der Antragsgegner sich bereits im Hauptsacheverfahren hinreichend zur Sache eingelassen hat oder hätte einlassen können. Die Entscheidung ist zu begründen und vom Landesschiedsgericht mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) In besonders eilbedürftigen Fällen kann, wenn andernfalls ein schwerer Schaden für die Partei einzutreten droht, die Einstweilige Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners durch den Schiedsgerichtspräsidenten bzw. -vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichter ergehen. In diesem Fall ist die Anhörung des Antragsgegners umgehend nachzuholen und binnen zwei Wochen durch das Schiedsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnung zu entscheiden.

(3) Sofern der zuständige Landesvorstand bzw. Bundesvorstand nicht Verfahrensbeteiligte sind, teilt ihnen das Schiedsgericht den Tenor der Entscheidung mit.

## **§ 19 Rechtsmittel**

(1) Gegen Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse und gegen Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

(2) Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt hinsichtlich der Urteile einen Monat, hinsichtlich Einstweiliger Anordnungen zwei Wochen. Sie beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung. Die Belehrung muss auf die Möglichkeit des Antrags auf Überprüfung, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und die maßgebliche Frist hinweisen.

Die Rechtsmittelfrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(3) Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. Er ist beim Bundesschiedsgericht gemäß § 8 der Parteigerichtsordnung zusammen mit einer Kopie der zu überprüfenden Entscheidung des Landgerichts gem. Abs. 1 einzureichen. Der Rechtsmittelführer muss eine Kopie des Überprüfungsantrags an das Landesschiedsgericht übermitteln, das die Entscheidung getroffen hat. Das Landesschiedsgericht hat die vollständige Verfahrensakte unverzüglich dem Bundesschiedsgericht in chronologischer Reihenfolge samt einem Übersichts-Deckblatt mit allen

relevanten Verfahrensdaten zu übersenden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, sofern es nicht auf Originaldokumente ankommt. Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte.

(4) Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern. Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen. Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, als verspätet zurückweisen.

(5) Die Rücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Rechtsmittelgegners zulässig.

(6) Klagen vor den ordentlichen Gerichten haben keine aufschiebende Wirkung gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts, sofern die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes anordnet.

## **§ 20 Rechtsmittelverfahren**

(1) Das Bundesschiedsgericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang wie das Landesschiedsgericht. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind vorbehaltlich § 19 Abs. 4 Satz 4 zu berücksichtigen.

(2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 8 bis 18 der Parteigerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Hat in einem Verfahren über eine Ordnungsmaßnahme nach § 11 der Bundessatzung eine mündliche Verhandlung bereits erstinstanzlich vor dem Landesschiedsgericht stattgefunden, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesschiedsgerichts, selbst mündlich zu verhandeln. Sofern das Bundesschiedsgericht von der Beweiswürdigung des Landesschiedsgerichts jedoch abweichen will, muss im Überprüfungsverfahren eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

(3) Kommt die zuständige Kammer des Bundesschiedsgerichts nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung des Landesschiedsgerichts anhand der Gründe des Akteninhalts sowie der Anfechtungsschrift zu dem einstimmigen Ergebnis, die Anfechtung habe im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg, weist sie den Rechtsmittelführer unter Darlegung der Erwägungen darauf hin und gibt ihm Gelegenheit, seinen Überprüfungsantrag innerhalb von 2 Wochen zurückzunehmen.(4) Hat das Landesschiedsgericht einen Antrag als unzulässig abgewiesen und in der Sache bislang nicht entschieden und erweist sich seine Entscheidung als fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen.

(4) Hat das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden, aber den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und war der Mangel geeignet, die Entscheidung zu beeinflussen, so kann das Bundesschiedsgericht die Entscheidung aufheben und das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesschiedsgericht zurückverweisen.

## § 21 Kosten

(1) Für die Verfahren vor den Landesschiedsgerichten wird eine Verfahrensgebühr von 50,00 €, für die Anrufung des Bundesschiedsgerichts eine Verfahrensgebühr von 100,00 € erhoben. Das Schiedsgericht prüft die Eröffnung nach § 12 und eröffnet das Verfahren erst nach dem Nachweis der Einzahlung auf das Konto des jeweiligen Landes- oder Bundesverbandes. Bei Obsiegen des Antragstellers werden die Gebühren nach Rechtskraft der Entscheidung erstattet.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.

(3) Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise die Erstattung von notwendigen Reisekosten des Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung einer Parteigliederung auferlegen, wenn das Verfahren auf deren Antrag durchgeführt wurde, sie unterlegen ist und sich der abgelehnte Antrag als mutwillig darstellt.

(4) Das Schiedsgericht kann einer säumigen Prozesspartei die durch die Säumnis entstandenen Kosten auferlegen, wenn die Prozesspartei dem Termin, zu dem sie ordnungsgemäß geladen war, ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. Die Entschuldigung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen drei Tagen nach dem versäumten Termin schriftlich beim Schiedsgericht eingeht.

(5) Notwendige Reisekosten des Antragstellers oder Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht können bis zu einer Höhe von 400 € der im Verfahren unterlegenen Seite auferlegt werden. Das Bundesschiedsgericht kann anordnen, dass die Streitparteien jeweils einen entsprechenden Betrag für den Fall ihres späteren Unterliegens hinterlegen. Geht der Vorschuss einer Streitpartei nicht bis eine Woche vor dem Termin ein, kann es den Termin aufheben und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nicht die andere Seite auf die Hinterlegung verzichtet hat.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden von der Bundespartei bzw. dem jeweiligen Landesverband erstattet.

(7) Erfolgt eine Verweisung eines Verfahrens, für das ein Landesschiedsgericht zuständig ist, an ein anderes Landesschiedsgericht, so hat nach dem Abschluss des Verfahrens der verweisende Landesverband, an den zugewiesenen Landesverband einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 500,00 Euro zu leisten.

## § 22 Inkrafttreten

(1) Diese Parteigerichtsordnung tritt am 20. November 2022 nach ihrer Verabschiedung durch den Gründungsparteitag in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Parteigerichtsordnung sind auf alle Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten anhängig werden.



## Datenschutzerklärung - Bündnis Deutschland

### Inhaltsverzeichnis

<b>§1 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung</b> .....	2
<b>§2 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden</b> .....	3
<b>§3 Dauer der Verarbeitung</b> .....	4
<b>§4 Beschreibung der Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten</b> .....	4
<b>§5 Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gem. Art 13 DS-GVO</b> .....	5
<b>§6 Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte</b> .....	6
<b>§7 Verpflichtung zur Information der Betroffenen gem. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO</b> .....	6
<b>§ 8 Verarbeitung und Verpflichtung gem. Art. 32 bis Art. 36 DS-GVO</b> .....	6
<b>§9 Haftung im Innenverhältnis</b> .....	8
<b>§ 10 Vertraulichkeitsverpflichtung</b> .....	8
<b>§11 Inkrafttreten</b> .....	8

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 20. November 2022

## **§1 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

(1) Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei gemäß § 23 der Bundessatzung der Partei sowie die diesen entsprechenden Gliederungsebenen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei verarbeiten, sofern übergeordnete Interessen betroffen sind, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. in Mitgliedsanträgen, Spendenformularen, Sepa-Lastschriftmandaten, Bewerbungen) gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der nationalen Datenschutzgesetze in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Dabei ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 d) DS-GVO

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten (z. B. politische Meinung, Religionszugehörigkeit) ihrer Mitglieder, ehemaligen Mitglieder, Spender, Interessenten und Personen, die regelmäßig mit ihnen in Kontakt stehen, auf der Grundlage geeigneter Garantien im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten gemäß § 23 Abs. 4 der Satzung der Partei.

2. Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) bzw. Art. 6 DS-GVO

Die Rechtmäßigkeit für die Verarbeitung von freiwilligen Daten ist aufgrund einer freiwilligen, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebenen nachweisbaren Willensbekundung zur Verarbeitung für festgelegte Zwecke gegeben.

3. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO

Um Pflichten zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen nachzukommen oder auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage erfolgen, verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Daten. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus den Vertragsunterlagen

4. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c) DS-GVO oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e) DS-GVO

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Kontroll- und Meldepflichten sowie Aufbewahrungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung sowie dem Parteiengesetz

5. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Betroffeneninteressen überwiegen. Die berechtigten Interessen sind insbesondere:

- a. Revision und Verbesserungen von Verfahren zur allgemeinen parteiinternen Verwaltungssteuerung und Weiterentwicklung
- b. Einladungen zu relevanten Veranstaltungen und Informationen über neue politische Entwicklungen, sofern die Betroffenen der Nutzung ihrer Daten nicht widersprochen haben.

## **§2 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**

(1) Im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen

- a. Stammdaten (z.B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede, Mitgliedsnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Staatsangehörigkeit),
- b. Funktionen,
- c. Zahlungsinformationen, Bankdaten,
- d. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- e. Freiwillige Daten (z. B. Familienstand, Beruf, Konfession),
- f. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(2) Bei Spendern verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen

- a. Stammdaten (z.B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede, Staatsangehörigkeit),
- b. Zahlungsinformationen,
- c. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- d. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(3) Bei Interessenten und weiteren Dritten verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen:

- a. Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede),
- b. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- c. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(4) Im Rahmen von Vertragsbeziehung bzw. Vertragsanbahnung verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen von Bündnis Deutschland, die Vereinigungen und Sonderorganisationen:

- a. Stammdaten (z. B. Name, Ansprechpartner, Anrede, Anschrift, Kundennummer),

- b. Auftragsdaten, Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen,
- c. Rechnungsdaten (z. B. Rechnungsanschrift, Rechnungsnummer),
- d. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbar

### **§3 Dauer der Verarbeitung**

(1) Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die Daten nur so lange, wie es zur Erfüllung der oben genannten Zwecke oder geltender Rechtsvorschriften erforderlich ist. Geschäftliche Unterlagen, Bescheinigungen über Beitragszahlungen oder Spendenzahlungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

(2) Sollte die Löschung der personenbezogenen Daten vom Betroffenen gewünscht werden, werden diese Daten unverzüglich gelöscht, soweit der Löschung nicht rechtliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

### **§4 Beschreibung der Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten**

(1) Die Daten der Mitglieder werden vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich in der Mitgliederdatei gem. § 23 Abs. 1 der Satzung der Partei erfasst und gespeichert. Die Verwendung der Mitgliederdaten (Pflichtangaben und freiwillige Angaben) erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der in der Satzung der Partei geregelten rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. der erteilten Einwilligung. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung an Dritte findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung statt. Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(2) Die Daten der Spender werden von den berechtigten Gliederungsebenen der Partei, den Vereinigungen und Sonderorganisationen bzw. über ein Online-Formular im Internet erhoben und erfasst. Gespeichert werden die Daten in der Mitgliederdatei. Verwendet werden die Daten nach einem festgelegten Berechtigungskonzept, zur Kommunikation mit dem Spender und um dem Spender eine Spendenbescheinigung ausstellen zu können. Gemäß § 2 Abs. 6 der Beitrags- und Finanzrichtlinie der Partei werden diese vom zuständigen Kreisverband, Landesverband oder der Bundespartei ausgestellt. Die Daten der Spender werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

(3) Die Daten von weiteren Dritten werden von den berechtigten Gliederungsebenen der Partei, den Vereinigungen und Sonderorganisationen erhoben und erfasst. Gespeichert werden sie ebenfalls in der Mitgliederdatei oder weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen. Veränderungen werden von der erhebenden und erfassenden Stelle vorgenommen. Die Verwendung erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der erteilten

Einwilligung bzw. im Rahmen berechtigter Interessen durch die jeweiligen Stellen. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung statt. Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(4) Die Daten von Vertragspartnern bzw. bei vertragsähnlichen Verhältnissen werden von der entsprechenden Stelle erhoben und erfasst und in gemeinsamen Datenverwaltungssystemen gespeichert. Veränderungen werden von der erhebenden und erfassenden Stelle vorgenommen. Die Verwendung erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der Vertragserfüllung bzw. im Rahmen berechtigter Interessen durch die jeweilige Stelle. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung statt. Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(5) Darüber hinaus sind die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen berechtigt, in eigener Verantwortung gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze personenbezogene Daten bzw. besondere Kategorien personenbezogener Daten in eigenen Datenverwaltungssystemen zu verarbeiten.

## **§5 Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gem. Art 13 DS-GVO**

(1) Zur Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO wird der Bundesverband für die gemäß dieser Datenschutzordnung gemeinsam verarbeiteten Daten den berechtigten Gliederungsebenen der Partei, den Vereinigungen und Sonderorganisationen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Als gemeinsame verantwortliche Stelle wird hierbei bei bundeseinheitlicher Datenerhebung in allen Formaten aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die **(Bündnis Deutschland, Knesebeckstr. 62/63, 10719 Berlin, [datenschutz@bündnis.de](mailto:datenschutz@bündnis.de))** sowie deren Datenschutzbeauftragte genannt.

(2) Bei einer Verarbeitung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Datenschutzordnung kommen die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen ihren Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO eigenständig nach. Es sind die jeweiligen Datenschutzbeauftragten der berechtigten Gliederungsebenen zu benennen.

(3) Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind gesetzlich verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

## **§6 Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte**

Die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel 2 und 3 der DSGVO (Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen obliegen der jeweils federführend verantwortlichen Stelle. Es steht den Betroffenen jedoch frei, entsprechende Anliegen gegenüber jeder verantwortlichen Stelle vorzubringen.

## **§7 Verpflichtung zur Information der Betroffenen gem. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO**

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verpflichten sich, den Betroffenen die gem. gemäß Art 26 Abs. 2 DS-GVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

## **§ 8 Verarbeitung und Verpflichtung gem. Art. 32 bis Art. 36 DS-GVO**

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verpflichten sich zur Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation). Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen erklären, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO ergriffen wurden. Hierunter fallen folgende Maßnahmen:

### **1. Vertraulichkeit**

- a. Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen.
- b. Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, ZweiFaktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.
- c. Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzerkonten.

d. Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt und gesondert aufbewahrt.

e. Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

## 2. Integrität

a. Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.

b. Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

## 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

a. Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline, on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne. Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern.

b. Rasche Wiederherstellbarkeit.

c. Lösungsfristen: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, und dergleichen

## 4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

a. Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen.

b. Incident-Response-Management.

c. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

## 5. Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters, Vorüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

## **§9 Haftung im Innenverhältnis**

Es gilt §51 Abs. 4 der Satzung der Partei analog für Verletzungen des Datenschutzrechtes.

## **§ 10 Vertraulichkeitsverpflichtung**

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Datenschutzerklärung tritt am 20. November 2022 in Kraft.



# **BÜNDNIS DEUTSCHLAND**



**Freiheit. Wohlstand. Sicherheit.**

**Unsere  
Kernpositionen**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
I – Energiepolitik.....	4
II – Geldpolitik.....	4
III – Finanzpolitik .....	4
IV – Sozialpolitik .....	5
V – Wirtschaftspolitik.....	5
VI – Verkehrspolitik .....	5
VII – Agrarpolitik.....	6
VIII – Kulturpolitik.....	6
IX – Sprachpolitik .....	6
X – Familienpolitik .....	7
XI – Rentenpolitik.....	7
XII – Gesundheitspolitik .....	7
XIII – Pandemiepolitik .....	8
XIV – Bildungspolitik .....	8
XV – Wissenschaftspolitik.....	8
XVI – Bürgerpolitik.....	9
XVII – Innen- & Justizpolitik .....	9
XVIII – Migrationspolitik .....	9
XIX – Europapolitik.....	10
XX – Verteidigungspolitik .....	10
XXI – Außenpolitik.....	10
XXII – Klimapolitik.....	11

# Präambel

**Wir sind Bürger aus der Mitte der Gesellschaft, die für eine vernunft- und lösungsorientierte Politik stehen. Deutschland muss wieder ideologiefrei regiert werden.**

**Wir sehen die individuelle Eigenverantwortung, Chancengleichheit und die freie Entfaltung des Individuums als erstrebenswert an. Den Staat verstehen wir als Ordnungsrahmen, in dem definierte Werte, Tugenden und Rechtsnormen ein Zusammenleben in Sicherheit, Freiheit und Wohlstand sichern sollen.**

**Wir erkennen die freiheitliche demokratische Grundordnung und das Grundgesetz uneingeschränkt als Fundament unserer Gesellschaft und unseres Handelns an.**

**Im Folgenden legen wir die Positionen dar, deren Umsetzung wir für die Zukunft unseres Landes als am dringlichsten erachten.**

# Unsere Kernpositionen

## I – Energiepolitik

Wir stellen eine grundlastfähige, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung sicher.

Die Energiepreisexplosion und die fehlende Versorgungssicherheit zeigen: die Energiewende ist gescheitert. Wir brauchen kurz-, mittel- und langfristig eine sichere, grundlastfähige, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung. Die deutschen Energiepreise müssen international wieder wettbewerbsfähig werden.

Wir stehen für einen ausgewogenen, bezahlbaren Energiemix, zu dem moderne, sichere Kernenergie genauso gehören wie erneuerbare Energien und Zukunftstechnologien. Dabei sind grundlastfähige Energieträger immer in ausreichender Menge vorzuhalten.

Kurz- bis mittelfristig müssen auch Kohle- und Gaskraftwerke weiterbetrieben werden. Grundsätzlich sind Technologien weiterzuentwickeln, die dazu beitragen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß konventioneller Kraftwerke deutlich zu verringern.

Für die gesamte Energieversorgung gilt: Wir müssen unabhängiger von Energieimporten werden.

## II – Geldpolitik

Wir sorgen dafür, dass die Europäische Zentralbank die Geldwertstabilität wieder zur Priorität macht.

Die Rekordinflationsraten im Euroraum zeigen: Wir müssen die Geldwertstabilität schnellstmöglich wieder sichern. Kurzfristig müssen dazu die Energiepreise angegangen werden. Für mittel- und langfristige Effekte muss die EZB ihre jahrelange Politik des „Gelddrückens“ beenden.

Staatsanleihenkäufe in Billionenhöhe decken Finanzierungsprobleme kurzfristig zu, erzeugen über längere Zeiträume aber erhebliche Stabilitätsrisiken. Dadurch sorgt die EZB für Kapitalflucht und einen Kaufkraftverlust des Euros. Hinzu kommt, dass die EZB durch Staatsanleihenkäufe, um überschuldete Staaten zu stützen, europäische Verträge bricht. Eine solche Geldpolitik geht auf Kosten zukünftiger Generationen.

Auch muss berücksichtigt werden, dass die Inflation besonders einkommens- und vermögensschwache Haushalte belastet, da sie effektiv wie eine „Vermögenssteuer ohne Grundfreibetrag“ wirkt – eine Enteignung der Sparer. Wir setzen uns für den unbedingten Erhalt von Bargeld als Zahlungsmittel und Sparanlage ein.

## III – Finanzpolitik

Wir legen verdeckte Staatsschulden offen und stellen Staatsausgaben auf den Prüfstand.

Wir müssen uns in Sachen Staatsverschuldung ehrlich machen. Wir fordern einen Kassensturz, in den nicht nur offizielle Schulden, sondern auch so genannte „Sondervermögen“, Schattenhaushalte und insbesondere verdeckte zukünftige Verpflichtungen des Staates, vor allem im Renten- und Pensionssystem, einfließen.

Im Interesse zukünftiger Generationen müssen die Staatsausgaben auf den Prüfstand gestellt werden und sich an dieser tatsächlichen Schuldenlast ausrichten. Auch der Lastenausgleich innerhalb der Europäischen Union sollte sich an der wirklichen Schuldenlast und an der durchschnittlichen Höhe privater Vermögen orientieren. Das derzeitige System benachteiligt Deutschland.

## **IV – Sozialpolitik**

**Wir sorgen dafür, dass sich Arbeit und Leistung wieder lohnen.**

Arbeit muss sich wieder lohnen. Wir fordern deshalb mehr Netto vom Brutto. Die Abgaben- und Steuerlast in Deutschland, die internationale Spitzenwerte erreicht, muss deutlich gesenkt werden.

Besonders ist die Sozialabgabenlast für niedrige Einkommen zu reduzieren und der Grundfreibetrag zu erhöhen, damit sich Arbeit in jedem Fall auszahlt. Das Bürgergeld, das eine Vorstufe zu einem bedingungslosen Grundeinkommen darstellt, steht diesem Leistungsgedanken klar entgegen. Das Lohnabstandsgebot muss wiedereingeführt werden.

## **V – Wirtschaftspolitik**

**Wir stärken den Mittelstand als Rückgrat unseres Wohlstandes.**

Der Mittelstand als größter Arbeitgeber Deutschlands ist das Rückgrat unseres Wohlstandes. Er trägt entscheidend zur Finanzierung unseres Landes bei. Der Staat muss gute Rahmenbedingungen zur Stärkung und Sicherung unseres erfolgreichen Mittelstandes schaffen.

Dies lässt sich durch Bürokratieabbau und eine ausreichende Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen erreichen. Wir werden alle Gesetze und Verordnungen, die den Mittelstand unnötig in seiner unternehmerischen Freiheit einschränken, abschaffen.

Wir fordern, dauerhafte KfW- und Landesbankprogramme aufzulegen, die Mittelständlern bei Bedarf zusätzliche Liquidität bereitstellen können. Wir werden Programme schaffen, die Investitionen in mittelständische Unternehmen für breitere Bevölkerungsschichten erleichtern.

## **VI – Verkehrspolitik**

**Wir stehen zur Individualmobilität und zum Autoland Deutschland.**

Der Erhalt der Individualmobilität muss in allen verkehrspolitischen Konzepten eine zentrale Rolle spielen. Grundsätzlich ist auch der Ausbau des Schienennetzes und des ÖPNV zu begrüßen. Gerade im ländlichen Raum kann aber eine realistisch nutzbare Anbindung an öffentliche Netze nicht kosteneffizient gewährleistet werden. Das Automobil ist im ländlichen Raum unverzichtbar.

Das ist auch in Hinblick auf einen zentralen Wirtschaftszweig und das technologische Aushängeschild unseres Landes, die Automobilindustrie, positiv zu bewerten. Wir werden nicht zulassen, dass aus ideologischen Gründen dieser Erfolgsfaktor im Land der Erfinder des Automobils zerstört wird.

## VII – Agrarpolitik

Wir kämpfen für das Überleben der regionalen, familiengeführten Landwirtschaft.

Aufgrund der planwirtschaftlichen, fehlenden EU-Subventionspolitik zugunsten großer Agrarindustriebetriebe mussten bereits viele deutsche Landwirte im Haupt- und Nebenerwerb ihre seit Generationen im Familienbesitz befindlichen Höfe aufgeben.

Um dem fortschreitenden Höfesterben und der Massentierhaltung zu begegnen, fordern wir gleiche Bewirtschaftungs- und Zuchtbedingungen für alle am Handel beteiligten Marktteilnehmer oder entsprechende Einfuhrzölle oder -beschränkungen. Unsere heimischen Landwirte dürfen durch das Einhalten der strengen deutschen Standards zur Bewirtschaftung und Haltung nicht schlechter gestellt werden als der internationale Wettbewerber.

Auch im Interesse der Versorgungssicherheit ist die regionale Erzeugung von Lebensmitteln entscheidend und förderungswürdig. Die Landwirtschaft muss als Teil der kritischen Infrastruktur verstanden werden.

Hinzu kommt, dass die Landwirtschaft vor Ort einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft leistet. Landwirtschaftsbetriebe sind für deren Leistungen in der Kulturlandpflege, im Tierschutz und im Artenschutz stärker wertzuschätzen und hinreichend finanziell zu unterstützen. Es bedarf zudem schneller und konsequenter Maßnahmen, um Landwirte und deren Zuchttiere vor Gefahren, beispielsweise durch Wildtiere, zu schützen.

## VIII – Kulturpolitik

Wir bewahren die kulturelle Identität, die regionale Vielfalt und die Bräuche unseres Landes.

Die christlich geprägte kulturelle Identität, die regionale Vielfalt sowie die Traditionen und Bräuche unseres Landes müssen gepflegt und erhalten werden. Im Bildungswesen ist größerer Wert auf die Vermittlung dieser Aspekte zu legen.

Auch der Stärkung des ländlichen Raums, u.a. durch den Ausbau örtlicher Infrastruktur, kommt eine entscheidende Bedeutung zu, da gerade der ländliche Raum als Kulturträger fungiert.

Nicht zuletzt leistet ein Ausbau der Vereins- und der Ehrenamtsförderung einen entscheidenden Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ehrenamtliches Engagement soll für den Dienst an der Gesellschaft mit zusätzlichen Rentenpunkten honoriert werden.

## IX – Sprachpolitik

Wir lehnen politisch motivierte Sprachvorgaben ab.

Die deutsche Sprache ist eine organisch gewachsene und weltweit geachtete Kultursprache der Dichter und Denker und ein elementarer Bestandteil unserer Identität. Sie ist zu schützen, insbesondere vor staatlicher Beeinflussung durch Verbote oder ideologische Vorgaben.

Das Gendern und die Verwendung beschönigender Wortneuschöpfungen als Haltungskennzeichen dienen dazu, in undemokratischer Weise die politischen Überzeugungen der Bevölkerung mit sprachlichen Mitteln zu manipulieren.

In staatlichen Einrichtungen - insbesondere im Bildungswesen - ist die deutsche Sprache in ihrer natürlich gewachsenen Form zu verwenden. Im privaten Bereich darf niemand benachteiligt werden, der auf die deutsche Sprache in ihrer natürlich gewachsenen Form zurückgreift.

## X – Familienpolitik

**Wir verleihen der Familie – dem Fundament der Gesellschaft – wieder politischen Stellenwert.**

Familie ist überall dort, wo sich Eltern insbesondere um das behütete Aufwachsen von Kindern kümmern, sie fordern und fördern. Sie ist das Fundament der Gesellschaft. Dennoch besitzt die Familie kaum noch politischen Stellenwert, während anderen Lebensmodellen überproportional viel Aufmerksamkeit in der politischen Debatte gewidmet wird.

Zur Familienförderung in Deutschland muss flächendeckend sichergestellt werden, dass hochwertige Kinderbetreuungsmöglichkeiten in ausreichender Zahl kostengünstig zur Verfügung stehen. Ausgaben für die Kinderbetreuung müssen in erster Linie als Investition in unsere Zukunft betrachtet werden. Als angenehmer Nebeneffekt wirkt sich eine höhere Beschäftigungsquote durch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch positiv auf die Staatseinnahmen aus.

Staat und Gesellschaft stehen zudem in der Verantwortung, Kinder konsequent vor Vernachlässigung, Ausgrenzung sowie körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen. Hierzu werden wir, in Zusammenarbeit mit Experten, politische Konzepte entwickeln.

## XI – Rentenpolitik

**Wir stabilisieren das Rentenniveau und erleichtern den Bürgern die private Altersvorsorge.**

Jeder Bürger hat einen Anspruch darauf, in Würde altern zu können. Der Lebensstandard unserer Rentner muss sich im Interesse des Leistungsgedankens vom Sozialhilfeniveau abheben.

Unser bestehendes Umlagesystem wird von Familien mit Kindern getragen. Soll dessen Kollaps abgewendet werden, müssen finanzielle Anreize im Rentensystem geschaffen werden, die dem Beitrag der Familien zur Systemstabilität gerecht wird.

Hinzutreten muss aufgrund der demographischen Entwicklung eine Stärkung hinreichend rentabler privater Altersvorsorge. Hierfür werden wir u.a. einen staatlichen Rentenfonds aufstellen, durch den breite Bevölkerungsschichten bei Bedarf von den Rentabilitätsvorteilen der Aktienrente profitieren können, ohne sich selbst mit komplexen Anlagestrategien auseinandersetzen zu müssen. Außerdem werden wir Steuern und Abgaben auf Privatvorsorge streichen.

## XII – Gesundheitspolitik

**Wir gehen den Pflegenotstand an, auch wenn das lokale Mehrbelastung bedeutet.**

Unser Pflegesystem ist krank und muss reformiert werden. Wir fordern eine Aufwertung der Pflegeberufe durch akzeptable Arbeitsbelastung, gute Arbeitsbedingungen und eine leistungsgerechte Vergütung.

Wir setzen uns für den Aufbau von wohnortnahen Systemen gut vernetzter altersgerechter, gerontologischer, pflegerischer und sozialer Betreuungsangebote im ambulanten und tagesbetreuten Bereich ein, die eine gleichberechtigte Alternative zur stationären Pflege darstellen sollen.

Zur Deckung dieser Maßnahmen ist ein bedarfsgerechter dauerhafter Steuermittelzuschuss an die Pflegeversicherung unumgänglich. Gerade in Anbetracht der von uns geforderten Senkung der Steuer- und Abgabenlast in vielen anderen Bereichen muss uns ein Pflegesystem, in dem es um das Wohl der Menschen geht, das wert sein.

## XIII – Pandemiepolitik

**Wir setzen auf eigenverantwortlichen Schutz vor Covid statt staatliche Zwangsmaßnahmen.**

Eine Covid-Impfpflicht lehnen wir ab, da diese allenfalls dem Eigenschutz dient. Hier Zwang auszuüben und in Grundfreiheiten einzugreifen, käme einer fundamentalen Verletzung des Grundsatzes der Eigenverantwortung gleich. Entsprechend ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht unverhältnismäßig und abzulehnen.

Da das Coronavirus mittlerweile endemisch geworden ist, sind auch andere gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung nicht mehr zielführend. Die Priorität muss nun auf dem Eigenschutz liegen, für den jeder selbst verantwortlich zeichnet. Nur in Einrichtungen mit besonderem Schutzauftrag für vulnerable Gruppen – z.B. im Krankenhaus oder im Pflegeheim – können zielgerichtete Einschränkungen weiter sinnvoll sein.

## XIV – Bildungspolitik

**Wir stehen zum dreigliedrigen Schulsystem und zur dualen Ausbildung.**

Die wichtigste natürliche Ressource unseres Landes ist unser Know-how. Die Vernachlässigung von Bildung und Ausbildung unserer Kinder führt zur Erosion unseres Wohlstandes. Bereits in der Vorschule muss sichergestellt werden, dass alle Kinder bei Einschulung der deutschen Sprache hinreichend mächtig sind, um dem Unterrichtsgeschehen folgen zu können.

Das mehrgliedrige Schulsystem sowie die Förderschulen müssen im Interesse des Bildungserfolgs für alle – auch für Menschen mit Behinderung – erhalten werden. Lehrpläne müssen entrümpelt und tendenzfrei sein – Priorität gehört dem MINT-Bereich und anderen wirtschaftsrelevanten Fächern. Insbesondere ist durch Aufstockung des Lehrpersonals und Erleichterung des Quereinstiegs sicherzustellen, dass Unterricht tatsächlich stattfindet.

Das duale Bildungssystem, das weltweit als Erfolgsmodell betrachtet wird, muss weiter ausgebaut und aufgewertet werden.

## XV – Wissenschaftspolitik

**Wir treiben die Weiterentwicklung von Zukunftstechnologien entschieden voran.**

Wir fordern, dass Investitionen in die Weiterentwicklung von Zukunftstechnologien deutlich ausgebaut werden. Einige Technologien haben das Potenzial, noch in diesem Jahrhundert größte Bedeutung für wirtschaftliche Prosperität und globalen Einfluss zu erlangen. Hierzu gehören u.a. die Wasserstofftechnologie, Kernfusion, Robotik und Künstliche Intelligenz. Wir dürfen technologisch nicht ins Hintertreffen geraten.

Wegen der hohen Kosten der Weiterentwicklung von Zukunftstechnologien muss die Forschungszusammenarbeit auf europäischer Ebene gestärkt und Deutschland darin eine führende Rolle zukommen.



Forschungsgelder müssen in die nutzbringendsten Wissenschaftsfelder fließen und Förderanträge müssen schneller bewilligt werden. Es kann nicht sein, dass Fördergenehmigungen zum Teil länger als ein Jahr dauern.

## XVI – Bürgerpolitik

Wir schaffen mehr Bürgerbeteiligung durch ein Referendumsrecht auf Bundesebene.

Wir betrachten direkte Demokratie und mehr Bürgerbeteiligung auf Bundesebene als wichtige Ergänzung zu unserer repräsentativen Demokratie. Auf Ebene der Kommunen und einiger Bundesländer wird dieses Modell bereits praktiziert.

Daher werden wir der Bevölkerung ermöglichen, durch fakultative bzw. obligatorische Referenden (je nach Ausprägung des Gesetzes) am Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene aktiv teilzuhaben.

## XVII – Innen- & Justizpolitik

Wir stärken die Justiz im Interesse einer konsequenten Rechtsdurchsetzung.

Die bestehenden Gesetze in Deutschland sind grundsätzlich geeignet, einen Raum der Sicherheit und des Rechts zu schaffen.

Leider können gesetzliche Vorgaben oft nicht oder nur mit sehr großer Verzögerung durchgesetzt werden, weil die Überlastung der Justiz keine unmittelbare konsequente Strafverfolgung zulässt. Es kann nicht sein, dass Urteile zu schweren Straftaten mehrere Jahre auf sich warten lassen.

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Polizei müssen personell und finanziell wieder so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. An einer funktionsfähigen Justiz und Polizei darf nicht gespart werden.

Auch muss sichergestellt werden, dass die konsequente Rechtsdurchsetzung nicht politischen Erwägungen untergeordnet wird.

## XVIII – Migrationspolitik

Wir steuern Migration bedarfsorientiert und trennen Migration klar von Asyl und Flucht.

Migration findet dann Akzeptanz, wenn sie in Hinblick auf den wirtschaftlichen Bedarf des Landes und die gesellschaftliche Aufnahmefähigkeit gesteuert wird. Dies setzt die Rechtstreue und den Integrationswillen der Einwanderer unbedingt voraus. Die Verhinderung unkontrollierter und illegaler Migration ist hierfür eine Grundbedingung.

Die Asylfrage ist zudem strikt von Zuwanderung zu trennen. Die erleichterten Aufnahmebedingungen im Fluchtfall müssen mit einer strengeren und schnelleren Anspruchsprüfung einhergehen, um Missbrauch zu verhindern. Da Fluchtbewegungen ganz Europa betreffen, ist hier auf eine für alle tragfähige europäische Lösung hinzuarbeiten, die auch der Hilfe vor Ort einen höheren Stellenwert beimisst.

## **XIX – Europapolitik**

**Wir reorganisieren die Europäische Union im Sinne des Subsidiaritätsprinzips.**

Die Europäische Union soll – im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips – so viel wie nötig und so wenig wie möglich zentralistisch entscheiden. In anderen Worten: In Politikbereichen, die sinnvoll auf nationaler Ebene behandelt werden können, muss die nationale Ebene die alleinige Kompetenz besitzen. Zentralistische Strukturen befördern Überregulierung und Regelungsinneffizienzen.

Dieser Grundsatz wird im Moment sträflich missachtet, worunter die Akzeptanz der Europäischen Union erheblich leidet. In diesem Sinne fordern wir ausdrücklich die Umsetzung des vierten Szenarios („Weniger, aber effizienter“) im „Weißbuch zur Zukunft Europas“, das die EU-Kommission im Jahr 2017 veröffentlicht hat.

Auch ist der Ausschuss der Regionen aufzuwerten, um Zentralisierungstendenzen in der EU entschieden entgegenzuwirken. Regionale Identitäten und politische Präferenzen müssen zukünftig stärker geachtet werden.

## **XX – Verteidigungspolitik**

**Wir machen die Bundeswehr wieder einsatzfähig und Deutschland zu einem starken Partner.**

Wir fordern mehr Wertschätzung für unsere Parlamentsarmee. Wir stehen für eine bessere, zielorientierte Ausstattung, kompetente ministerielle Führung und eine Lösung der Strukturprobleme unserer Streitkräfte, um die Fehler der Vergangenheit zu korrigieren und um Deutschland zu einem schlagkräftigen Bündnispartner zu machen.

Die grundsätzlich vorhandenen Mittel müssen wieder effizient zur Durchführung der originären Aufgaben der Bundeswehr aufgewendet werden. Das ist vor allem die Landesverteidigung.

Im Bundesministerium der Verteidigung muss die Führungsebene zwingend Fachkenntnis in der Verteidigungspolitik mitbringen. Deutschland sollte zudem den Aufbau einer gut ausgestatteten europäischen Sicherheitsstruktur auf modernstem Niveau aktiv unterstützen.

## **XXI – Außenpolitik**

**Wir stehen für eine Außenpolitik, die sich an den tatsächlichen Interessen unseres Landes orientiert.**

Die deutsche Außenpolitik muss primär den tatsächlichen Interessen unseres Landes im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur dienen. Das betrifft insbesondere unsere Außenwirtschafts- und Handelspolitik.

In der Konfliktlösung sollte die Rolle Deutschlands aus der westlichen Wertebindung heraus die eines ehrlichen Vermittlers sein, dessen Wort international Gewicht hat. Anstelle des außenpolitischen Dogmatismus muss wieder die Diplomatie treten. Fundamentales Ziel unserer Außenpolitik muss eine Welt frei von Kriegen und Krisen sein.

## XXII – Klimapolitik

Wir fordern eine Klimapolitik, die nicht nur Haltung zeigt, sondern greifbare Ergebnisse erzielt.

Der Klimawandel ist der Natur der Sache nach ein globales Problem, das sich nur durch internationale Kooperation effektiv angehen lässt. Es nützt dem Klima nichts, wenn wir „Haltung zeigen“ und für letztlich wirkungslose Maßnahmen unsere wirtschaftlichen Grundlagen zerstören.

Wir werden uns im Interesse einer echten Lösung der Klimawandelproblematik dafür einsetzen, dass globale Kompromisse mit realistisch machbaren Zielsetzungen gefunden werden, die anschließend konsequent von allen Beteiligten durchzusetzen sind.

In Deutschland muss unsere Priorität darauf liegen, Konzepte zu erarbeiten, wie wir mit den nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels sinnvoll umgehen. Das gelingt nur durch Innovation und Technologie, nicht durch Deindustrialisierungsfantasien.

Auch muss die Energiewende Belange des Umweltschutzes sowie den Erhalt des Landschaftsbildes und der Artenvielfalt berücksichtigen, damit klimapolitische Maßnahmen den ebenso wichtigen Umweltschutz in unserem Land nicht gefährden.

# **BÜNDNIS DEUTSCHLAND**

**Impressum:**

**Herausgeber:  
Bündnis Deutschland  
Knesebeckstraße 62/63  
10719 Berlin**

**V.i.S.d.P.  
Niklas Stadelmann**

**info@bündnis-deutschland.de  
www.bündnis-deutschland.de**

